

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 16. März 1961, 15 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

-----  
Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 16. Februar 1961
- a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten
- b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters
  - a) Einrichtung von Schulkindergärten  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann und Stadtrat Engert  
- Material ist beigelegt -
  - b) Erziehungswerk für Schulentlassene  
Frau Stadträtin Jensen und Stadtrat Engert  
- Material ist beigelegt -
- 3) 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 und 6, Änderung  
des Durchführungsplanes Nr. 56 - Drs. 117 -  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 4) 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Drs. 185 -  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 5) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II - Drs. 186 -  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 6) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II - Drs. 187 -  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- 7) Antrag der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion betr. Schüler-  
Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche  
getragenen Stiftungsgymnasiums - Drs. 192 -
- 8) Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Umtausch der  
Personalausweise am 26. Februar 1961 - Drs. 193 -
- 9) Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Ausbau der  
Elisabethstraße - Drs. 194 -

- 10) Änderung der Marktordnung  
Stadtrat Borchert - Drs. 188 -
- 11) Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer  
Schulräume und Turnhallen  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 191 -
- 12) Freimachung der Kasernenanlagen Kiel-Wik; hier: Bun-  
desdarlehen für die Mädchenberufsschule (Berufs-  
schule III)  
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 209 -
- 13) Bergungsschlitten für das Bergschulheim St. Andreasberg  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 196 -
- 14) Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 180 -
- 15) Ankauf eines neuen Büchereiautos der Stadtbücherei  
Frau Stadträtin Brodersen - Drs. 195 -
- 16) Neubau der Berufsschulen I und II - 1. Bauabschnitt -  
Frau Stadträtin Jensen - Drs. 189 -
- 17) Sturmschäden im Seebad Düsternbrook  
Stadtrat Lütgens - Drs. 178 -
- 18) Bau von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen in  
der Spichernstraße  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 176 -
- 19) Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände am  
Grasweg  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 177 -
- 20) Erstattung der Auslagen der Wehrpflichtigen anlässlich  
der Erfassung  
Stadtrat Borchert - Drs. 181 -
- 21) Änderung und Verlängerung der Abgabenordnung über  
eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch  
Stadtrat Voss - Drs. 182 -
- 22) Änderung des Stellenplans 1961 für die Berufs- und Fach-  
schulen - Abschnitt Muthesius-Werkschule -  
Frau Stadträtin Jensen - Drs. 202 -
- 23) Neubesetzung der Ausgleichsausschüsse I, II und III.  
Stadtrat Engert - Drs. 197 -
- 24) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Erwerb Düsternbrooker Weg 55 - Drs. 155 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 2) Erwerb Wehdenweg 65 - Drs. 156 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 3) Erwerb Michelsenstraße 41 und hinter Michelsenstraße  
37 und 39 - Drs. 157 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 4) Ankauf von Gelände am Bahnhof Suchsdorf von Middendorf  
und Engel - Drs. 210 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 5) Ankauf von Flächen am Klausbrook von den Geschwistern Tiedje  
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 211 -
  - 6) Ankauf Tiefe Allee 1 - Drs. 139 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 7) Ankauf eines Hofes in Bruchs bei Westensee - Drs. 162 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 8) Austausch Landstelle Nienbrügger Weg 52 gegen Hof in  
Bruchs bei Westensee - Drs. 163 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 9) Erwerb des Bauernhofes der Eheleute Florstedt in Großbarkau  
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 212 -
  - 10) Austausch einer Landstelle in Kiel-Suchsdorf gegen einen  
Hof in Großbarkau - Drs. 200 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 11) Austausch von Flächen hinter Eckernförder Chaussee 41 - 65 - Drs. 199 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 12) Verkauf eines Industriegrundstückes an der Segeberger  
Straße - Drs. 198 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
  - 13) Verkauf Schloßgarten 7 - 11 an die Deutsch-schweizerische  
Hotel AG - Drs. 213 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Die Vorlage wird nachgereicht -

- 14) Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Wiederaufbau des Grundstücks Jägersberg 1a  
Bürgermeister Dr. Fuchs

- Drs. 214 -

- 15) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 2b) a, 2b) b, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 23 der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 15. März 1961 im Magistrat beraten.

K ö s t e r

Kiel, den 9. März 1961

1)

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 16. März 1961, 15 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

- ✓ 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Februar 1961
- ✓ 2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten
- ✓ 2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters
  - ✓ a) Einrichtung von Schulkindergärten  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann und Stadtrat Engert  
- Material ist beigelegt -
  - ✓ b) Erziehungswerk für Schulentlassene  
Frau Stadträtin Jensen und Stadtrat Engert  
- Material ist beigelegt -
- ✓ 3) 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 und 6, Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 117 -
- ✓ 4) 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 185 -
- ✓ 5) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 186 -
- ✓ 6) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II  
Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 187 -
- ✓ 7) Antrag der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion betr. Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftsgymnasiums  
- Drs. 192 -
- ✓ 8) Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Umtausch der Personalausweise am 26. Februar 1961  
- Drs. 193 -
- ✓ 9) Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Ausbau der Elisabethstraße  
- Drs. 194 -

1+2  
ab 9.3.61  
K.

- ✓ 10) Änderung der Marktordnung - Drs. 188 -  
Stadtrat Borchert
- ✓ 11) Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer - Drs. 191 -  
Schulräume und Turnhallen -----  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- ✓ 12) Freimachung der Kasernenanlagen Kiel-Wik; hier: Bun- - Drs. 209 -  
desdarlehen für die Mädchenberufsschule (Berufs-  
schule III)  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 13) Bergungsschlitten für das Bergschulheim St. Andreasberg - Drs. 196 -  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- ✓ 14) Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen - Drs. 180 -  
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- ✓ 15) Ankauf eines neuen Büchereiautos der Stadtbücherei - Drs. 195 -  
Frau Stadträtin Brodersen
- ✓ 16) Neubau der Berufsschulen I und II - 1. Bauabschnitt - - Drs. 189 -  
Frau Stadträtin Jensen
- ✓ 17) Sturmschäden im Seebad Düsternbrook - Drs. 178 -  
Stadtrat Lütgens
- ✓ 18) Bau von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen in - Drs. 176 -  
der Spichernstraße  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- ✓ 19) Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände am - Drs. 177 -  
Grasweg  
Stadtbaurat Prof. Jensen
- ✓ 20) Erstattung der Auslagen der Wehrpflichtigen anlässlich - Drs. 181 -  
der Erfassung  
- Stadtrat Borchert
- ✓ 21) Änderung und Verlängerung der Abgabenordnung über - Drs. 182 -  
eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch  
Stadtrat Voss
- ✓ 22) Änderung des Stellenplans 1961 für die Berufs- und Fach- - Drs. 202 -  
schulen - Abschnitt Muthesius-Werkschule -  
- Frau Stadträtin Jensen
- ✓ 23) Neubesetzung der Ausgleichsausschüsse I, II und III - Drs. 197 -  
- Stadtrat Engert
- 24) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- ✓ 1) Erwerb Düsternbrooker Weg 55 - Drs. 155 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 2) Erwerb Wehdenweg 65 - Drs. 156 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 3) Erwerb Michelsenstraße 41 und hinter Michelsenstraße  
37 und 39 - Drs. 157 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 4) Ankauf von Gelände am Bahnhof Suchsdorf von Middendorf  
und Engel - Drs. 210 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 5) Ankauf von Flächen am Klausbrook von den Geschwistern Tiedje  
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 211 -
- ✓ 6) Ankauf Tiefe Allee 1 - Drs. 139 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 7) Ankauf eines Hofes in Bruchs bei Westensee - Drs. 162 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 8) Austausch Landstelle Nienbrügger Weg 52 gegen Hof in  
Bruchs bei Westensee - Drs. 163 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 9) Erwerb des Bauernhofes der Eheleute Florstedt in Großbarkau  
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 212 -
- ✓ 10) Austausch einer Landstelle in Kiel-Suchsdorf gegen einen  
Hof in Großbarkau - Drs. 200 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 11) Austausch von Flächen hinter Eckernförder Chaussee 41 - 65 - Drs. 199 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 12) Verkauf eines Industriegrundstückes an der Segeberger  
Straße - Drs. 198 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 13) Verkauf Schloßgarten 7 - 11 an die Deutsch-schweizerische  
Hotel AG - Drs. 213 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs  
- Die Vorlage wird nachgereicht -

14) Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Wiederaufbau des Grundstücks Jägersberg 1a  
Bürgermeister Dr. Fuchs

15) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 2b) a, 2b) b, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 23 der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 15. März 1961 im Magistrat beraten.

2) An

- a) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung
- b) die Kieler Nachrichten

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, 16.3.1961, Rathaus, Ratssaal, 15 Uhr. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung. 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16.2.1961. 2a. Mitteilungen des Stadtpräsidenten. 2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters: a) Einrichtung von Schulkindergärten; b) Erziehungswerk für Schulentlassene. 3. 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 und 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenzstraße/Baugelände ehem. St. Jürgen-Friedhof/Sophienblatt. 4. 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Gebiet südöstlich des Winterbeker Weges/Einmündung Lantziusstraße. 5. 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II für das Baugebiet Holstenstraße/Andreas-Gayk-Straße/Hafenstraße/Eisenbahndamm/Stresemannplatz. 6. 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II für das Baugebiet Hügelstraße/Sandkrug/Norddeutsche Straße/Augustenstraße/Elisabethstraße. 7. Antrag der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion betr. Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftungsgymnasiums. 8. Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Umtausch der Personalausweise am 26.2.1961. 9. Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Ausbau der Elisabethstraße. 10. Änderung der Marktordnung. 11. Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen. 12. Freimachung der Kasernenanlagen Kiel-Wik; hier: Bundesdarlehen für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III). 13. Bergungsschlitten für das Bergschulheim St. Andreasberg. 14. Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen. 15. Ankauf eines neuen Büchereiautos der Stadtbücherei. 16. Neubau der Berufsschulen I und II - 1. Bauabschnitt -. 17. Sturmschäden im Seebad Düsternbrook. 18. Bau von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen in der Spichernstraße. 19. Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände am Grasweg. 20. Erstattung der Auslagen der Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung. 21. Änderung und Verlängerung der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch. 22. Änderung des Stellenplans 1961 für die Berufs- und Fachschulen - Abschnitt Muthesius-Werkschule -. 23. Neubesetzung der Ausgleichsausschüsse I, II und III. 24. Verschiedenes. Nicht-öffentliche Sitzung. 1. -13. Grundstücksangelegenheiten. 14. Übernahme einer Ausfallbürgschaft. 15. Verschiedenes.

- Köster, Stadtpräsident -

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen. *RS* -

4) ZdA.

*gen. Köster*

(Köster)

*2.7  
Grundt  
9.3.61*

*9/13  
9.  
V 3.61*

Schul- und Kulturamt  
und  
Jugendamt

Kiel, den 8. März 1961

Geschäftliche Mitteilung

für den Magistrat und die Ratsversammlung

Betr.: Einrichtung von Schulkindergärten

Bei der Haushaltsberatung 1961 - Unterabschnitt 21: Volks- und Pestalozzischulen - hat die Ratsversammlung den Antrag der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion (Drs. 847), die Ratsversammlung möge beschließen, daß vom Schul- und Kulturamt für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder ab Ostern 1961 vier Schulkindergärten bei städtischen Volksschulen eingerichtet werden, zur gemeinsamen Beratung an den Schulausschuß, den Jugendwohlfahrtsausschuß und den Gesundheitsausschuß verwiesen. Die Verweisung wurde vorgenommen, weil noch keine Klarheit bestand, ob die Schulkindergärten dem Jugendamt oder dem Schul- und Kulturamt anzugliedern sind.

In einer gemeinsamen Sitzung am 9.2.1961, zu der vom Gesundheitsamt die Herren Stadtrat Schröder und Städt. Medizinaldirektor Dr. Papenberg hinzugezogen waren, haben der Schulausschuß und der Jugendwohlfahrtsausschuß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Für die besondere Betreuung von schulpflichtigen Kindern, die wegen mangelnder Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen, richtet das Schul- und Kulturamt Schulkindergärten bei städtischen Volksschulen ein."

Gegenwärtig ist die Besetzung der von der Ratsversammlung genehmigten vier Jugendleiterinnen-Stellen für Schulkindergärten ausgeschrieben. Das Schul- und Kulturamt beabsichtigt, vier Schulkindergärten mit Beginn des Schuljahres 1961/62 (nach den Osterferien) zu eröffnen.

Engert

Dr. Hoffmann

Schul- und Kulturamt  
Berufs- u. Fachschulen  
und Jugendamt

Kiel, den 8. März 1961

Geschäftliche Mitteilung

für den Magistrat und die Ratsversammlung

Betr.: Erziehungswerk für Schulentlassene

Von der Ratsversammlung wurde bei der Haushaltsberatung 1961 zum Unterabschnitt 272 - Erziehungswerk für Schulentlassene - die Frage nach der weiteren Berechtigung des Erziehungswerkes an den Ausschuß für Berufs- und Fachschulen und an den Jugendwohlfahrtsausschuß zur grundsätzlichen Prüfung verwiesen. Der Ratsversammlung soll über das Ergebnis der Prüfung berichtet werden.

Inzwischen hat der Jugendwohlfahrtsausschuß in seiner Sitzung am 22.12.1960 zur Organisation einstimmig beschlossen, daß die Aufgaben des Erziehungswerkes für Schulentlassene ab 1.1.1962 vom Jugendamt - Ausbildungswerkstatt Hof Hammer - zu übernehmen seien, daß aber vor der grundsätzlichen Entscheidung mit der Tischlerinnung wegen Erstattung anteiliger Kosten für diese Berufsbildung zu verhandeln ist. Diesem Beschluß hat der Ausschuß für Berufs- und Fachschulen in seiner Sitzung am 13.2.1961 mit 4 gegen 3 Stimmen zugestimmt.

Das Jugendamt wird nunmehr mit der Tischlerinnung über die Kostenerstattung verhandeln und danach der Ratsversammlung eine Vorlage über die Fortführung des Erziehungswerkes rechtzeitig vor der Haushaltsberatung 1962 zur endgültigen Beschlussfassung zuleiten.

Engert

Jensen

Kiel, den 1. Februar 1961

Drucksache 117

Betr.: 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 und 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Der 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1  
b) der 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße - Königsweg - Sachaustraße - Hummelwiese - Gablenzstraße - Baugelände ehem. St. Jürgen-Friedhof - Sophienblatt  
wird zugestimmt.

Begründung:

Zu a) und b):

Im Rahmen der Sicherstellung ausreichender Flächen für den ruhenden Verkehr wird vorgeschlagen, das bereits in städtischen Besitz übergegangene Grundstück Sophienblatt 35 zur Errichtung einer mehrgeschossigen Garagenanlage auszuweisen. Die Lage des Grundstücks an der Haupteinfallstraße zur City, unmittelbar an einem großen Parkplatz - z.Zt. nur zur Hälfte ausgebaut - neben dem Bahnhof gelegen, erscheint außerordentlich günstig. Auch ist dieses Grundstück für auswärtige Besucher des innerstädtischen Geschäftsgebietes leicht und ohne große Verkehrsschwierigkeiten zu erreichen, zumal es in unmittelbarer Nähe des Einkaufszentrums liegt. Hinzu kommt noch die unmittelbare Verbindung zu den verschiedenen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen (Hauptbahnhof, ZOB, Binnenhafen).

Für die südlich anschließenden, zum großen Teil noch unbebauten Grundstücke bis zur Gablenzstraße soll zugleich eine planmäßige Ausweisung als Geschäftsgebiet festgelegt werden, damit eine der Lage dieser Grundstücke entsprechende Nutzung in Zukunft erfolgt.

Hinsichtlich der für die Bundesbahn ausgewiesenen Vorbehaltsfläche zur Erweiterung des Bahngeländes haben sich geringe Änderungen ergeben, über die eine gegenseitige Abstimmung herbeigeführt werden konnte. Entsprechende neue Festlegungen dieser Vorbehaltsfläche sind im Durchführungsplan eingetragen.

Die z.Zt. noch in Überarbeitung befindlichen Durchführungspläne der südlich der Gablenzstraße - Hummelwiese gelegenen Baugebiete lassen hinsichtlich der Verkehrsführung erkennen, daß für das Sophienblatt als innerstädtische Haupterschließungsstraße für die Zukunft besondere Maßnahmen erforderlich werden. Besonders an der Kreuzung Hummelwiese, der Hauptab-

zweigung zum Ostufer, zeigt sich trotz großzügigen Ausbaus schon jetzt zu den Hauptverkehrszeiten eine unerwünschte Verkehrsballung. Es wird daher notwendig werden, hier rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Flüssigkeit des Verkehrs und damit eine zügigere Verkehrsabwicklung ermöglichen. Im Hinblick auf die oben angeführten Verkehrsverhältnisse soll daher vorsorglich die Bauflucht auf der westlichen Straßenseite des Sophienblatts weiter zurückverlegt und eine entsprechende Vorbehaltsfläche zur Straßenerweiterung ausgewiesen werden. Besondere Maßnahmen zur Sicherung des Grund und Bodens sollen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch Ergänzung des Durchführungsplanes festgelegt werden. Z.Zt. soll nur eine Bebauung dieser Grundstücksteile vermieden werden.

Entsprechend der im Wege der Abweichung zugelassenen Bauverhältnisse sollen der Durchführungsplan geändert werden.

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 30.1.1961 einstimmig zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

Der Magistrat

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 1. März 1961

Drucksache 185

Betr.: 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Gebiet süd-östlich des Winterbeker Weges gegenüber der Einmündung der Lantziusstraße wird zugestimmt.

Begründung

Die im Aufbauplan Nr. 1 am Winterbeker Weg ausgewiesene Fläche für öffentliche Gebäude wird nach Süd-Westen zu erweitert. Die Ausweisung erfolgt aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklung. Auf dem Gelände im Anschluß an die Klaus-Groth-Schule ist der Neubau für die Handelslehranstalten und die Wirtschaftsoberschule vorgesehen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 27.2.1961 einstimmig zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

Der Magistrat  
Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 1. März 1961

Drucksache 186

Betr.: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II  
das Baugebiet Holstenstraße - Andreas-Gayk-Straße - Haf-  
straße - Eisenbahndamm - Stresemannplatz wird zugestimmt

Begründung:

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt sind im Durchführungsplan für die Fabrikstraße Parkflächen ausgewiesen, die durch entsprechende Straßenverbreiterungen geschaffen werden sollen. Im Zuge des Grundstückserwerbs für diese Anlage hat nun der Eigentümer des Flurstücks 124 (an der Fabrikstraße), das zukünftig Straßenland werden soll, den Vorschlag gemacht, ihm auf seinem Grundstück an der Andreas-Gayk-Straße 23 - 25 die Errichtung eines Schaufenster-  
vorbaues zu gestatten. Es handelt sich hierbei um das Abschlußstück an der Ostseite der Andreas-Gayk-Straße vor der bereits bestehenden Tankstelle, das 2geschossig bebaut ist und für das schon im Durchführungsplan ausweist, gewünscht wird. Der bauliche Abschluß des 5geschossigen Gebäudes soll in der Weise erreicht werden, die durch den Einbau eines Treppenhauses aufzugebende Geschäftsfläche des erdgeschossigen Ladens ein an der Südfront des Gebäudes zu realisierender Schaufensterausbau durchgeführt werden soll. Seitens des Stadtplanungsamtes bestehen gegen diese geringen baulichen Erweiterungen keine Bedenken, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, den Schaufensterausbau mit der endgültigen Bebauung des Grundstückes Andreas-Gayk-Straße 23 - 25 in 5geschossiger Bauweise zu verbinden.

Ferner sind im Vorgelände des Neubaus der Oberpostdirektion am Stresemannplatz, Eisenbahndamm und an der Andreas-Gayk-Straße geringe stücksveränderungen erforderlich geworden, die durch entsprechende Austauschverträge geregelt werden konnten. Eine Änderung des Durchführungsplanes wird jedoch erforderlich, da sich auch damit die Grenzen des öffentlichen Straßenlandes verändern.

Zur Durchführung des Bauvorhabens - Erweiterung des Betriebsgebäude <sup>Andreas-Gayk-Str.</sup> teil Fabrikstr., für das gem. Beschluß des Bauausschusses vom 22. 12. 1960 eine Abweichung vom D-Plan zugelassen war, wird gem. der Auflage des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 15. 2. 1961 die entsprechenden Änderung zugestimmt.

Der Bauausschuß hat dem Antrage in seiner Sitzung vom 27. 2. 1961 zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Magistrat

Bauausschuß  
Stadtplanungsamt

Kiel, den 1. März 1961

Drucksache 187

Betr.: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II für das Baugebiet Hügelstraße - Sandkrug - Norddeutsche Straße - Augustenstraße - Elisabethstraße wird zugestimmt.

Begründung

Die Eigentümerin des Grundstückes Elisabethstraße 16 / Ecke Sandkrug beabsichtigt den endgültigen Wiederaufbau ihres kriegszerstörten Grundstücks. Der Durchführungsplan Nr. 140 Teil II sieht im Anschluß an den vorhandenen 2-geschossigen Baukörper einen 2-geschossigen Ergänzungsbau bis an das bestehende Haus Elisabethstraße 14 vor. Diese 2-geschossige Bebauung wurde mit Einverständnis der Grundstückseigentümerin wegen der hier vorliegenden sehr schlechten Baugrundverhältnisse gewählt. Am Sandkrug ist ein 6-geschossiger Bau mit einer Frontlänge von 12 m vorgesehen. Diese höhere Bebauung erschien hier vertretbar, da aufgrund von Baugrundkarten angenommen werden konnte, daß die Baugrundverhältnisse an dieser Stelle günstiger sind. Die zur Vorbereitung des Bauvorhabens durchgeführten Bohrproben haben jedoch gezeigt, daß tragfähiger Baugrund erst in etwa 12 m Tiefe vorhanden ist, so daß eine 14 m tiefe Pfahlgründung notwendig wird. Die Kosten für die Gründungsmaßnahmen stehen daher in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens. Um eine Wirtschaftlichkeit zu erreichen, hat die Eigentümerin den Antrag gestellt, die Frontlänge des Baukörpers an der Hügelstraße auf 15 m zu verlängern. Da städtebauliche Bedenken gegen eine Verlängerung des Baukörpers nicht bestehen, wird empfohlen, dem Antrag der Grundstückseigentümerin durch Änderung des Durchführungsplanes nachzukommen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 27.2.1961 mit einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

7  
Zu Punkt            der Tagesordnung

CDU/FDP Ratsherren-Fraktion

Kiel, den 2. März 1961

Drucksache 192

An den  
Herrn Stadtpräsidenten  
K i e l - R a t h a u s

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die CDU/FDP-Ratsherren-Fraktion stellt zur nächsten Ratsversammlung nachstehenden Antrag:

Die Ratsversammlung möge beschließen, dem Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftsgymnasiums Mittel für einen Freiplatz in Höhe von DM 2.400,-- jährlich für die Dauer von 10 Jahren zu stiften.

Begründung:

Führende Persönlichkeiten unseres öffentlichen Lebens haben zur Einrichtung eines Schüler-Freistellenwerks aufgerufen. Das Freistellenwerk soll überdurchschnittlich begabten Schülern den Besuch eines neu zu gründenden Stiftsgymnasiums ermöglichen, das die Tradition der stiftischen Gymnasien Meißen, Grimma, Joachimsthal und Schulpforte in der Bundesrepublik fortführen soll.

Da diese Schulen, die alle in der Sowjetzone liegen, ihre Arbeit nicht mehr durchführen können, erscheint die Unterstützung dieses Vorhabens sehr notwendig.

Dr. Kiekebusch  
Fraktionsvorsitzender

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 2. März 1961

Drucksache 193

An  
den Herrn Stadtpräsidenten  
h i e r

Betr.: Umtausch der Personalausweise am 26. Februar 1961.  
- Ratsversammlung am 16. März 1961 -

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die vom Ordnungsamt der Stadt Kiel am 26. Februar d.Js. durchgeführte Aktion zum Umtausch der Personalausweise hat zu berechtigten Beanstandungen und Protesten aus der Bevölkerung geführt. Wir bitten Sie zu veranlassen, daß der Magistrat in der Ratsversammlung am 16. März d.Js. eine ausführliche Stellungnahme zu dieser umstrittenen Aktion gibt und insbesondere folgende Fragen beantwortet:

1. Warum sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses, des Magistrats und der Ratsversammlung nicht vorher von einer so wichtigen Aktion unterrichtet worden?
2. Warum wurde die Aktion so kurzfristig wenige Tage vorher bekanntgemacht?
3. Warum gab man der betroffenen Bevölkerung nicht die Möglichkeit, sich vorher die erforderlichen Paßbilder zu beschaffen?
4. Warum wurde ein privates Unternehmen mit der Durchführung dieser amtlichen Maßnahme beauftragt? Welche Zahlungen leistet die Stadt Kiel an dieses Unternehmen?
5. Sind die Formulare, mit der die Bevölkerung geladen wurde, rechtmäßig entstanden und wer ist für die Fassung des Textes mit den Strafandrohungen, die besondere Empörung ausgelöst haben, verantwortlich?

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 2. März 1961

Drucksache 194

An den  
Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Betr.: Ausbau der Elisabethstraße / Ratsversammlung am  
16. März 1961.

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet den Magistrat, in der Ratsversammlung am 16. März d.Js. darüber Auskunft zu geben, wann im Jahre 1961 effektiv mit dem Ausbau der Elisabethstraße begonnen wird.

Begründung:

Bereits im Haushaltsjahr 1960 war von der Bauverwaltung zugesichert worden, daß mit dem Ausbau der Elisabethstraße, ausgehend von der Augustenstraße, begonnen werden sollte. Entsprechende Mittel standen aufgrund einer Initiative der SPD-Ratsherrenfraktion bereits im Haushalt 1960 zur Verfügung. Kürzlich erfolgte Verlautbarungen des Tiefbauamtes lassen jedoch befürchten, daß auch in diesem Jahre noch nicht mit den Arbeiten begonnen wird. Darüber herrscht in der Gaardener Bevölkerung, besonders bei den Geschäftsinhabern an der Elisabethstraße, große Beunruhigung, die schon in Erbitterung übergeht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z  
Fraktionsvorsitzender

Der Magistrat  
Ordnungsausschuß  
Ordnungsamt  
Marktabteilung

Kiel, den 1. März 1961

Drucksache 188

Betrifft: Änderung der Marktordnung

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Dem anliegenden 2. Nachtrag zur

"Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte  
im Stadtgebiet Kiel vom 10. März 1955"

wird zugestimmt.

Begründung:

Als Begründung sind der Vorlage Erläuterungen der einzelnen geänderten Paragraphen der Marktordnung beigelegt.

Der Ordnungsausschuß hat dem 2. Nachtrag in seiner 4. Sitzung vom 26. Januar 1961 zugestimmt. Ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten; ein Mitglied konnte wegen Befangenheit nicht mitstimmen. Die anderen Mitglieder stimmten dem Antrage zu.

Borchert

Stadtrat

2. Nachtrag  
zur Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte  
im Stadtgebiet Kiel

Vom ..... 1961

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Kiel und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I

Die §§ 3, 7, 10, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32 und 33 der Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel vom 10. März 1955 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. S. 87) erhalten folgende Fassung:

"§ 3

Platzverteilung

- (1) Die Marktstände werden den Beschickern von der Marktaufsicht angewiesen. Marktstände gleicher Art sollen zusammengefaßt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht auch dann nicht, wenn der Beschicker ihn schon längere Zeit inne hatte.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- (3) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die Marktstände abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden."

"§ 7

Kennzeichnung der Marktstände

Jeder Marktstand hat ein Namenschild aus haltbarem Material mit dem Vor- und Zunamen und der Anschrift des Beschickers zu führen. Das Schild ist deutlich sichtbar aufzustellen oder anzubringen und muß die ausgelegte Ware überragen. Bei Ständen mit einem Überbau ist das Schild oberhalb der Ware in Augenhöhe am Gerüst zu befestigen."

"§ 10

Abfälle

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

- (2) Die Beschicker sind für die Sauberkeit der ihnen angewiesenen Plätze verantwortlich.
- (3) Papier und Abfälle aller Art sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Beschickern an die vorgeschene Stelle zu schaffen."

4.

"§ 14

Lebensmittelstände

- (1) Lebensmittel dürfen nicht mit artfremden Waren auf dem gleichen Stand feilgehalten werden.
- (2) Lebensmittel sind sauber und übersichtlich zu lagern und Verunreinigungen zu schützen.
- (3) Das Verkaufspersonal, das in Lebensmittelständen tätig ist, muß helle, saubere, leicht zu reinigende Schutzbekleidung und eine weiße, wasch- oder abwaschbare Kopfbedeckung tragen und darf während der Verkaufszeit im Stand nicht rauchen. In jedem Lebensmittelstand muß eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Handtuch sein.
- (4) Unverpackte Lebensmittel müssen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden innerhalb des Marktstandes gelagert werden, sofern nicht undurchlässige Behälter mit mindestens einem halben Meter Seitenhöhe verwendet werden.
- (5) Werden auf den Verkaufstischen unverpackte Lebensmittel lagert, so müssen diese Tische mit einer abwaschbaren Unterlage und an der dem Käufer zugekehrten Seite mit einer Schutzwand versehen sein, die mindestens 25 cm hoch ist und einen sich schließenden, möglichst schräg nach oben in Richtung auf den Verkäufer verlaufenden Schutz besitzt und jede nachteilige Durchflussung der Waren ausschließt.
- (6) Verkaufsstände für Fleisch, gerupftes Geflügel, Fettware, Brot und Gebäck, zerlegte Fische und Fischwaren müssen überall allseitig und an der dem Käufer zugekehrten Seite zur unteren Hälfte mit sauberen, hellen und wasserundurchlässigen Planen geschlossen sein. Teile des Verkaufsstandes, die mit den Nahrungsmitteln in Berührung kommen können, müssen aus glattem, hellem und abwaschfestem Material bestehen. Fleisch, Fleischwaren und gerupftes Geflügel dürfen an den Seiten- und Rückwänden nur aufgehängt werden, wenn die Wände aus einwandfreiem, sauberem Leinen oder hellem, abwaschfestem Werkstoff bestehen oder dicht bespannt oder bedeckt sind.
- (7) Weitergehende gesetzliche Anforderungen werden durch die Marktordnung nicht berührt."

5.

"§ 16

Großhandelsmärkte

- (1) Großhandelsmärkte werden auf dem Blücherplatz montags und donnerstags und auf dem Exercierplatz mittwochs und sonntags abgehalten.

(2) Ware darf wie folgt verkauft werden:

- a) auf dem Blücherplatz von 6.00 bis 13.00 Uhr,
- b) auf dem Exerzierplatz  
vom 1. Mai - 31. Okt. von 5.30 bis 13.00 Uhr,  
vom 1. Nov. - 30. April von 6.00 bis 13.00 Uhr.

(3) Auf den Großhandelsmärkten werden Waren an Wiederverkäufer abgegeben."

6. "§ 17

Kleinhandelsmärkte

(1) Kleinhandelsmärkte werden auf dem

- a) Andreas-Hofer-Platz dienstags u. sonnabends,
- b) Blücherplatz montags u. donnerstags,
- c) Exerzierplatz mittwochs u. sonnabends,
- d) Platz am Achterkamp dienstags u. freitags,
- e) Platz an der Quittenstraße mittwochs u. sonnabends,
- f) Stettiner Platz mittwochs u. sonnabends,
- g) Vinetaplatz dienstags u. sonnabends

abgehalten.

(2) Ware darf nur von 8.00 bis 13.00 Uhr verkauft werden."

7. "§ 19

An- und Abfahrzeiten

(1) Mit der Anfuhr der Waren und dem Aufbau der Verkaufsstände darf auf den Großhandelsmärkten eine Viertelstunde und auf den Kleinhandelsmärkten zwei Stunden vor der Marktzeit begonnen werden.

(2) Die Verkaufsstände müssen erbaut und die Fahrzeuge von den Kleinhandelsmärkten entfernt sein, sobald die Marktzeit beginnt.

(3) Mit dem Abbruch der Verkaufsstände und der Abfuhr der Marktfahrzeuge darf erst nach der Marktzeit begonnen werden. Diese Arbeiten müssen innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

(4) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen."

8. "§ 20

An- und Abfahrwege

Die Fahrzeuge dürfen auf dem

- a) Exerzierplatz nur von Osten,
- b) Blücherplatz nur von Westen

auffahren und vom

- a) Exerzierplatz nur nach Norden und Westen,
- b) Blücherplatz nur nach Osten

hin abfahren."

9.

"§ 21

Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen nicht geparkt werden
- (2) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen."

10.

"§ 23

Reklame- und Sammlungsverbot

Es ist verboten

- a) Ware durch Vorträge anzubieten, auszurufen, zu ver steigern oder überlaut anzupreisen,
- b) zu musizieren und Reklame- oder sonstige Handzettel zu verteilen,
- c) Sammlungen durchzuführen und
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren."

11.

"§ 24

Ort und Zeit der Jahrmärkte

- (1) Jahrmärkte werden auf dem Wilhelmplatz abgehalten.
- (2) Der Frühjahrsmarkt beginnt am 3. Sonnabend im April, jedes in den Jahren, in denen dann der Karfreitag in der Marktzeit liegen würde, am 2. Sonnabend im April, der Sommermarkt am 1. Sonnabend im Juli, der Herbstmarkt am letzten Sonnabend im September.
- (3) Die Jahrmärkte enden am zweiten darauffolgenden Sonntag. dem in der Marktzeit liegenden Mittwoch ist völliger Ruhetag an dem Veranstaltungen jeglicher Art unterbleiben.
- (4) Marktzeit ist täglich von 14.00 bis 23.00 Uhr. Das Ende Marktzeit ist auch für den Ausschank maßgeblich.
- (5) Verkaufsgeschäfte, Schieß- und Spielhallen dürfen an Wochentagen ihren Betrieb ohne Musikaufführungen und ohne laute Reklame auch in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr offen halten."

12.

"§ 25

Zuweisung von Plätzen

- (1) Anträge auf Zuweisung von Plätzen sind an die Marktabteilung des Ordnungsamtes der Stadt Kiel zu richten, und zwar für den Frühjahrsmarkt bis zum 15. Februar, für den Sommermarkt bis zum 15. Mai und für den Herbstmarkt bis zum 15. August.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) Angaben über die Art des Betriebes und die Länge und Breite des gewünschten Platzes,
  - b) falls es schwierig ist, den Betrieb zu beschreiben, eine Fotografie oder eine Zeichnung des Betriebes,
  - c) Personalien des Antragstellers und
  - d) ein Freiumschlag.

(3) Die Plätze werden in der Woche vor jedem Jahrmarkt angewiesen; und zwar

- a) Plätze für Fahr- und Vergnügungsbetriebe aller Art, Schankzelte und Spiel- und Schießhallen mittwochs ab 9.00 Uhr,
- b) Plätze für größere Verkaufsgeschäfte donnerstags ab 9.00 Uhr und
- c) Plätze für kleinere Geschäfte und tragbare Verkaufsstände am Marktsonnabend zwischen 9.00 und 14.00 Uhr."

13.

"§ 26

An- und Abfuhr

- (1) Mit der Anfuhr darf nicht vor Beginn der Platzverteilung begonnen werden.
- (2) Marktbeschicker, die einen Platz angewiesen erhalten haben, können mit dem Aufbau ihrer Geschäfte beginnen.
- (3) Geschäfte dürfen erst am zweiten Sonntag nach Ende des Marktes abgebrochen werden.
- (4) Nach dem Jahrmarkt ist der Marktplatz innerhalb von zwei Tagen zu räumen.
- (5) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen."

14.

"§ 27

Marktwege

- (1) Die Beschicker haben die Marktwege und einen Streifen von zwei Meter Breite an den Straßen um den Wilhelmsplatz frei zu lassen.
- (2) An Markttagen und am Ruhetag darf der Marktplatz täglich bis 12.00 Uhr befahren werden."

15.

"§ 28

Voraussetzungen für die Geschäftsausübung

- (1) Die Beschicker haben bis Freitag vor Beginn des Marktes dem Ordnungsamt durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen, daß sie die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Jahrmarktgeschäft erfüllen, das sie ausüben wollen (Steueranmeldung, Gewerbeschein u. a.).
- (2) Inhaber von Geschäften, Wohnwagen und Anlagen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben ihre Bauscheine mit Bauunterlagen spätestens zwei Tage vor dem Markt dem Bauaufsichtsamt der Stadt Kiel einzureichen."

16.

"§ 32

Lautsprecherreklame

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Marktes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.

(3) Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung von Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den angegebenen Zeiten leise zu halten und hat sich in der Lautstärke dem allgemeinen Rahmen anzupassen.

(4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen."

17.

"§ 33

Gebrauchsabnahme

(1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.

(2) Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis zum ersten Marktsonnabend um 9.00 Uhr fertiggestellt sein.

(3) Die Inhaber dieser Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu am Marktsonnabend zwischen 9.00 und 14.00 Uhr bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

Artikel II

Der Nachtrag tritt am ..... 1961 (bzw. .... Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein/Amtliche Anzeiger) in Kraft.

Kiel, den ..... 1961

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Kiel  
als Ordnungsbehörde

## E r l ä u t e r u n g e n

zu dem 2. Nachtrag der Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel

Grund und Anlaß, die Marktordnung erneut zu ändern, sind in erster Linie die änderungsbedürftigen Bestimmungen der §§ 17 und 19. Nach den Beobachtungen der Marktaufsicht haben die Marktbesucher der Wochenmärkte zum weitaus größten Teil nicht, wie es der § 19 Abs. 2 vorschreibt, ihre Verkaufsstände aufgebaut und die Fahrzeuge von den Märkten entfernt, wenn der Markt um 7.00 Uhr beginnt. Es bewegen sich also Fahrzeuge und Marktbesucher zur gleichen Zeit auf den Märkten. Dadurch kann es sehr leicht zu Unfällen kommen. Ermahnungen und Verwarnungen, den Aufbau der Marktstände früher zu beenden, haben zu einem Erfolg nicht geführt. Umfragen haben auch ergeben, daß die Marktbesucher an einem Marktbeginn um 7.00 Uhr, wie es § 17 Abs. 2 vorschreibt, nicht mehr interessiert sind, weil Käufer so früh den Markt nur vereinzelt besuchen. Nach der Neufassung des § 17 Abs. 2 sollen die Wochenmärkte während des ganzen Jahres um 8.00 Uhr beginnen und um 13.00 Uhr enden. Der Wochenmarkt auf dem Exerzierplatz endete an den Sonnabenden bisher um 14.00 Uhr. Die Zahl der Marktbesucher war in der letzten Stunde sehr gering. Die Reinigungsarbeiten auf diesem Platz und in seiner Umgebung können, wenn der Markt früher endet, auch eine Stunde früher abgeschlossen werden. Notwendig ist die Änderung der Marktordnung auch durch den besonderen Antrag des Landesverbandes für das Reise-, Schausteller- und Kleingewerbe geworden, die Jahrmärkte nicht wie bisher an den Sonntagen, sondern schon an den Sonnabenden beginnen zu lassen. Nähere Erläuterung s. zu § 24 der Marktordnung.

Die sonstigen Änderungen sind von geringerer Bedeutung. Soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, sind manche Formulierungen aus gegebenem Anlaß präziser gefaßt, oder sie sind schon im Hinblick auf die demnächst zu erwartende HygieneVO. über Fleisch und Fleischwaren getroffen worden.

Der 2. Nachtrag sieht somit folgende Änderungen vor:

Zu § 3 Abs. 1: Der Satz: "Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht auch dann nicht, wenn der Wochenmarktbesucher ihn schon längere Zeit inne hatte." ist neu aufgenommen worden, weil diese Selbstverständlichkeit nicht immer als solche hingenommen wurde.

Zu § 7: Die Marktbesucher machten ihren Stand häufig durch ein auf dem Verkaufstisch liegendes Namensschild kenntlich. Die auseinander rollende Ware bedeckte dann oftmals das Namenschild. Nach der neuen Fassung soll das Schild so aufgestellt oder angebracht werden, daß es die Ware überragt und somit immer sichtbar ist.

Zu § 10:

Aus der Praxis ergab sich, daß manche Marktbesitzer Papier nicht zu den Abfällen rechneten. Daher ist das Wort Papier eingefügt worden. Eine Verschmutzung des Marktes durch Papier muß besonders intensiv bekämpft werden, da es verweht und die weitere Umgebung verunreinigt.

Zu § 14:

Durch die geänderte Formulierung des Abs. 3 werden die Forderungen nach hygienischer Schutzkleidung verstärkt. Der bisherige Abs. 7 ist hier als letzter Satz aufgenommen worden.

Die etwas straffere Fassung der Abs. 5 und 6 entspricht den Forderungen, die die bald zu erwartende Hygiene-VO. über Fleisch und Fleischwaren stellen wird.

Zu § 16 Abs. 2: Als Sommerzeit, in der Ware auf dem Großhandelsmarkt Exerzierplatz schon ab 5.30 Uhr verkauft werden darf, bestimmt die neue Fassung die Zeit vom 1. 5. - 31. 10. anstatt vom 1. 4. - 31. 10. Auf dem Blücherplatz wird - wie bisher - eine ständige Verkaufszeit von 6.00 - 13.00 Uhr für ausreichend gehalten. Diese Verkaufszeiten halten die in Zukunft kommenden Verbände für ausreichend.

Zu § 17:

Der Wochenmarktplatz in Friedrichsort heißt jetzt "Stettiner Platz". Er hieß bisher Kolonieplatz. Auch Probststeier Platz ist nicht richtig. Es muß heißen "Platz an der Quittenstraße". Für die Begründung des Abs. 2 - Verkaufszeiten - ist die Begründung vorangestellt worden.

Zu § 19 Abs. 1: Wie in der Begründung zu § 17 Abs. 1 bereits erwähnt führt wurde, war eine Stunde für den Aufbau des Marktes zu kurz bemessen. Da der Verkauf jetzt eine Stunde später beginnen soll, können für den Aufbau jetzt zwei Stunden vorgesehen werden.

Zu § 20:4

Anstelle Kolonieplatz ist "Stettiner Platz" eingesetzt worden. Nach der neuen Bebauung kommt für die Auf- und Abfahrt dieses Marktes nur die Timmstraße in Frage. Nach der jetzigen Verkehrsregelung kann vom Wochenmarkt Exerzierplatz auch nach Osten abgefahren werden.

Zu § 21:

Das Wort "Zugtiere" ist gestrichen worden. Dafür ist auch das Wort "abgestellt" durch "geparkt" ersetzt worden. Auch ohne das Bestehen eines Marktes werden Zugtiere nicht mehr auf den Märkten abgestellt.

Zu § 23:

Buchstabe a) ist erweitert worden durch "durchtrüge anzubieten, auszurufen". Vorträge vor dem Beginn des Verkaufs haben den Zweck, eine möglichst große Zahl von Zuhörern anzusammeln. Dadurch werden die freizuhaltenden Gassen verstopft.

Als Buchstabe b) ist aufgenommen worden "gewerbsmäßig zu fotografieren". Auch dadurch wird die Flüssigkeit des Verkehrs behindert.

Zu § 24:

An den Sonnabenden erzielen die Jahrmarktbesitzer nach ihren Erfahrungen besonders hohe Einnahmen. Sie haben daher durch ihren Verband beantragt, den Markt nicht wie bisher am Sonntage, sondern schon am Sonnabend beginnen zu lassen. Damit aber die Anwohner des Wilhelmplatzes nicht dadurch eine weitere Lärmbelästigung erfahren, ruht der Markt am Mittwoch.

Am Karfreitag und an Ostersonnabend sind nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 Tanzveranstaltungen verboten. An diesen beiden Tagen müßte somit auch der Jahrmarkt ruhen. Aber der Marktbetrieb paßt überhaupt nicht in die Karwoche. Daher ist für den Fall, daß der Markt in die Karwoche fällt, der Zusatz im Abs. 2 aufgenommen worden.

Zu § 25:

Die Anweisung der Standplätze nach Abs. 3 muß als notwendige Folgerung aus § 24 einen Tag vorverlegt werden.

Zu § 26:

Der Abs. 3 hat zur Vermeidung von Mißverständnissen eine redaktionelle Änderung erfahren.

Zu § 27:

Die um den Wilhelmplatz führende Allee ist infolge Verbreiterung der Straßen nur noch teilweise erhalten. Daher ist die jetzige Formulierung des Abs. 1, an der Außenseite einen zwei Meter breiten Streifen freizuhalten, eindeutiger.

Bei der Neufassung des Abs. 2 ist der Mittwoch, an dem der Markt ruht, berücksichtigt worden.

Zu § 28:

Als Folge des vorverlegten Marktbeginns muß es statt Sonnabend "Freitag" heißen.

Zu § 32:

Der zweite Satz des Abs. 1, der die Lautstärke auf 80 Phon begrenzt, ist gestrichen worden. 80 Phon können unter bestimmten Umständen zu laut sein.

Dem Abs. 3 ist ein Satz angefügt worden, der bestimmt, daß sich auch die Lautstärke der Musik in mäßigen Grenzen zu halten hat.

Zu § 33:

Als Folge des vorverlegten Marktbeginns mußte in den Absätzen 2 und 3 das Wort Marktsonntag durch Marktsonnabend ersetzt werden.

Drucksache 191

Betr.: Entgeltsordnung für die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Der als Anlage beigelegte Entwurf einer Entgeltsordnung für die Überlassung städt. Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

B e g r ü n d u n g

Für die Vermietung von Schulräumen an Dritte erhebt das Schul- und Kulturamt ein Entgelt nach Sätzen, die die Ratsversammlung am 17.11. 1949 beschlossen hat. Da die Einnahmen bei weitem nicht die Unkosten für Wartung, Reinigung und Beleuchtung decken, und auch der Landesrechnungshof eine fühlbare Erhöhung der bisherigen Sätze forderte, wurde ein erster Entwurf für eine Entgeltsordnung gefertigt. Seine Beträge waren nach einem Gutachten der Schätzungsabteilung berechnet und enthielten gegenüber der bisherigen Regelung auch die Kosten für Heizung und Büroanteil.

Der Schulausschuß, dem der Entwurf am 28.5.1959 vorgelegt wurde, wies darauf hin, daß die Schulräume in der unterrichtsfreien Zeit im allgemeinen von Kultur- und Sportvereinen benutzt würden, deren Bestrebungen jede Gemeinde unterstützen müsse. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sei deshalb als Grundlage für die Entgeltsordnung nicht angebracht. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf auf der Basis von 1,00 DM je Stunde als Anerkennungsbeitrag zu überarbeiten. Dies sollte nicht für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter gelten.

Die daraufhin vorgeschlagenen Sätze wurden in der Abstufung für die einzelnen Raumarten an den 1. Entwurf angelehnt, das unter Ziffer 5) genannte Eintrittsgeld von 0,50 DM auf 1,00 DM für den teuersten Platz abgeändert und der neue Entwurf der Entgeltsordnung der Ratsversammlung am 31.3./1.4.1960 zur Genehmigung vorgelegt. Die Ratsversammlung verwies den Antrag im Einvernehmen mit beiden Fraktionen an den Schulausschuß und den Sportausschuß zur Überprüfung zurück, da man befürchtete, die Sportvereine durch die vorgesehene Turnhallenmiete zu stark zu belasten.

Bei der Beratung des Haushaltsplanes für 1961 am 1.12.1960 beschloß die Ratsversammlung, daß die Turn- und Gymnastikhallen den Sportvereinen kostenlos überlassen werden, und das Sportamt dem Schul- und Kulturamt den Einnahmeausfall ersetzt. Hierfür wurden bei der Haushaltsstelle 542/523 13.000,-- DM veranschlagt. Diese Regelung gilt ab 1.1.1961.

Zu den weiteren Bestimmungen wird bemerkt:

§ 1 (2 und 3)

Die Kosten für die Heizung waren in den Entgelten des Jahres 194 - wohl wegen des damals herrschenden Kohlenmangels - nicht enthalten. Sie waren in den 1. Entwurf mit aufgenommen worden, weil es heute keiner Vereinigung zugemutet werden kann, in der kalten Jahreszeit einen ungeheizten Raum zu benutzen. Hohe Aufwendungen sind für das Heizen in der Regel nicht zu erwarten, da die Räume tagsüber für den Schulbetrieb geheizt sind. An Tagen, an denen die Schulen nicht geheizt werden (Sonntage und Feiertage) wird jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch geheizt und wegen der besonderen Inanspruchnahme des Hausmeisters ein Entgelt erhoben, das nach den Aufwendungen zu berechnen ist.

§ 2

Die Vorschriften entsprechen der bisherigen Regelung. Neu aufgenommen ist die Befreiung des Mütterbildungswerkes Kiel e.V., das kürzlich einen Antrag gestellt hat und wegen der Mütterschulung als förderungswürdig anzusehen ist.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 9.2.1961 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

# Entwurf

## Entgeltordnung

für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen  
vom

### § 1

#### Bemessung der Entgelte

(1) Für die Benutzung städtischer Schulräume und Turnhallen werden folgende Entgelte erhoben:

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1) für einen Schulraum  | 1,-- DM   | je angefangene Std.                      |
| 2) für einen Zeichen- oder Musiksaal  | 1,50 DM   | " "                                      |
| 3) für eine Turnhalle oder Gymnastikhalle   | 3,-- DM   | " "                                      |
| 4) für den Festsaal (ohne Heizungskosten, die gesondert berechnet werden)   |           |  |
| a) der Hebbelschule (ohne Reinigung) einschließlich Bühne   | 25,-- DM  | je Tag                                   |
| einschließlich Bühne und Musiksaal  | 30,-- DM  | " "                                      |
| b) der Humboldt-Schule  | 10,-- DM  | " "                                      |
| c) der Gerhart-Hauptmann-Schule   | 15,-- DM  | " "                                      |
| 5) bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 1,00 DM für den teuersten Platz sowie gewerbliche Veranstaltungen  |           |  |
| a) für die Räume unter 1) bis 3) und unter 4), soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist  |           | das Fünffache des aufgeführten Entgeltes |
| b) für den Festsaal der Hebbelschule (ohne Heizungs- und Reinigungskosten, die gesondert erhoben werden) einschließlich Bühne   | 180,-- DM | je Tag                                   |
| einschließlich Bühne und Musiksaal  | 200,-- DM | " "                                      |
| 6) für die gleichzeitige Überlassung  |           |  |
| a) eines Klaviers   | 1,-- DM   |  |
| b) eines Flügels  | 3,-- DM   |  |
| c) einer Orgel und sonstiger Lehrmittel, soweit für ihre Benutzung nicht in einer Entgeltordnung besondere Bestimmungen getroffen sind                                |           | nach Vereinbarung                        |
| 7) bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 1,00 DM für den teuersten Platz sowie gewerblichen Veranstaltungen für die unter 6 a) und b) genannten Instrumente |           | das Sechsfache des aufgeführten Entgelts |

(2) Soweit in Abs. 1 nichts anderes vermerkt ist, sind die Kosten für die Beleuchtung, Heizung an Schultagen, Reinigung und Wartung in den Entgelten enthalten.

(3) Heizungskosten werden bei der Benutzung der unter § 1 (1) genannten Räume gesondert in Rechnung gestellt, wenn tagsüber nicht geheizt worden ist und Beheizung gefordert wird.

## § 2

### Befreiung von der Entgeltsleistung und Sonderentgelte

(1) Die unter § 1 (1) aufgeführten Räume und die unter § 1 (1) Ziff. 6a und b genannten Instrumente werden unentgeltlich überlassen an

- 1) Jugendgruppen, die bei der Beratungsstelle für Jugendverbände eingetragen sind,
- 2) die Volkshochschule,
- 3) Berufsorganisationen für Zwecke der Lehrlingsfortbildung,
- 4) Jugendgruppen von Vereinigungen ehemaliger Schüler,
- 5) den Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein für Fremdenprüfungen,
- 6) die Private Abendoberschule Kiel,
- 7) die Stadtwerke für Schulungskurse,
- 8) das Mütterbildungswerk Kiel e.V.

(2) Turn- und Sportvereine zahlen für die Benutzung der Turnhalle zu Übungszwecken die Hälfte des in § 1 (1) Ziff. 3 festgesetzten Entgeltes.

(3) Die Christian-Albrechts-Universität zahlt für die Benutzung des Festsaaes und der Orgel in der Humboldtschule für den Sonntagsgottesdienst 5,-,- M je Tag. Heizungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 3

### Ermäßigung, Stundung und Erlaß des Entgeltes

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag das festgesetzte Entgelt ermäßigt, gestundet und erlassen werden. Hierbei ist nach den einschlägigen Vorschriften zu verfahren.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den

Stadt Kiel  
Der Magistrat

## A b s c h r i f t

Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung der Stadtvertretung vom  
17. November 1949

Die Entschädigung für die Benutzung von städtischen Schulräumen (einschl. der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Bezahlung der Überstundenvergütung an die Schulhausmeister) wird neu festgesetzt wie folgt:

a) für einen Schulraum	3,-- DM
b) für einen Schulraum mit Klavierbenutzung	3,50 DM
c) für einen Zeichen- oder Gesangsaal	4,-- DM
d) für einen Zeichen- oder Gesangsaal mit Klavier- benutzung	4,50 DM
e) für eine Turnhalle	6,-- DM
f) für eine Aula	7,50 DM
g) für eine Aula mit Klavier- benutzung	10,-- DM
h) für eine Aula für gewerb- liche Zwecke	80,-- DM
i) für eine Aula mit Klavier- benutzung	85,-- DM
j) für die Benutzung eines Klavieres	4,-- DM
k) für die Benutzung einer Orgel	6,-- DM

Die bei der Beratungsstelle für Jugendverbände registrierten  
Jugendorganisationen erhalten die Räume kostenlos.

Turn- und Sportvereine erhalten für die Benutzung der Turnhallen  
zu Übungszwecken eine Ermäßigung von 50 %.

Schul- und Kulturamt

Kiel, den 28.11.1958

Zu Punkt 1) wird bemerkt, daß hinzuzusetzen ist:

"Für gewerbliche Zwecke"

Drucksache 209

Betrifft: Freimachung der Kasernenanlage Kiel-Wik;  
hier: Bundesdarlehen für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III)

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: 1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 1.410.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 2 % p.a. vom Tage der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten an; die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 1. 4. und 1.10. zu entrichten

Tilgung: spätestens mit dem 1. 4. des auf die Darlehensgewährung folgenden dritten Jahres beginnend in 20 gleich hohen Jahresbeträgen

Kündigung: Die Stadt Kiel kann das Bundesdarlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; seitens des Bundes ist das Darlehen unkündbar.

Besondere Bedingungen:

Der Bund behält sich das Recht vor, jeweils in Abständen von 3 Jahren zu prüfen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere Verzinsung und schnellere Tilgung zugemutet werden kann. Der Zinssatz kann auf Grund dieser Prüfung höchstens bis zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhöht werden.

2. Das Darlehen ist zur Errichtung einer Ersatzunterkunft für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III) zu verwenden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bundesvermögensstelle Kiel hat die Stadt Kiel aufgefordert, von ihr gemietete Gebäude Wismarer Straße 6/8 (Block 9), Kiel-W für bundeseigene Zwecke freizumachen. Das Mietverhältnis wurde 31. März 1961 gekündigt. Die Stadt muß daher einen Ersatzbau er

ten.  
Nach dem Kostenanschlag vom 29. März 1960 betragen die Baukosten dieser Ersatzunterkunft insgesamt 3.472.040 DM. Von diesen Mitteln sind bereitgestellt worden

im Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1960	100.000 DM
im Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1961	<u>1.900.000 DM</u>
	<u>2.000.000 DM</u>

Bei der Bewilligung des Darlehens ist der Bund von Nettobaukosten in Höhe von 3.227.000 DM ausgegangen. Die Berechnung des Darlehens ist vom Bund in der Weise vorgenommen worden, daß er die Flächegröße des aufzugebenden Kasernenraumes in Höhe von 2.896 qm ins Verhältnis zur Flächengröße des Ersatzbaues, welche 6.650 qm beträgt, gesetzt hat.

Beantragt ist außerdem ein Landeszuschuß in Höhe von 50 v.H. des durch das Bundesdarlehen nicht gedeckten Spitzenbetrages.

Der Finanzausschuß hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 7. März 1961 einstimmig zugestimmt.

Dr. F u c h s

Schulausschuß  
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 20.2.1961

Drucksache 196

Betr!: Bergungsschlitten für das Bergschulheim St. Andreasberg

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 450,-- M bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2712/6.981 - Bergungsschlitten. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

B e g r ü n d u n g

Während des Aufenthalts im Bergschulheim St. Andreasberg ist ein Schüler beim Schilaufen verunglückt und hat einen Oberschenkelbruch erlitten.

Dabei hat sich herausgestellt, daß der Transport des Verunglückten ohne einen geeigneten Bergungsschlitten sehr schwierig und auch für den Verunglückten sehr schmerzhaft ist. Aus diesem Grunde erscheint es dringend notwendig, umgehend für das Bergschulheim einen solchen Schlitten anzuschaffen, vorgesehen ist ein vom Bayrischen Roten Kreuz empfohlenes Modell, das rd. 450,-- M kostet.

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 9.2.1961 die Vorlage einstimmig genehmigt.

Dr. Hoffmann

Der Magistrat  
Schulausschuß  
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 9.3.1961

Drucksache 180

Betr.: Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 585,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 23/811 - Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen -. Der Betrag wird gedeckt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

B e g r ü n d u n g

Die Werkdienstwohnungsvergütungen eines Hausmeisters ist nach einem Beschluß des Personalausschusses vom 6.1.1961 ab 1.1.1959 von 78,-- DM auf 39,-- DM ermäßigt worden. Für die Zeit vom 1.1.1959 - 31.12.1960 waren danach 936,-- DM zurückzuzahlen. Aus den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres 1960 wurden 9 x 39,-- DM = 351,-- DM durch Absetzung wieder ausgezahlt, der Restbetrag muß als Ausgabe außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 9.2.1961 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Büchereiausschuß  
Stadtbücherei

Kiel, den 2. März 1961

D r u c k s a c h e 195

Betr.: Ankauf eines neuen Büchereiautos der Stadtbücherei

Berichterstatterin: Stadträtin Brodersen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von DM 43.000,- bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/986 - Ankauf eines Bücherei KFZ. -

Der Betrag wird gedeckt durch 6.000,- DM aus der Erneuerungsrücklage V 351/420. Der Rest von DM 37.000,- ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Begründung: Der Ankauf eines neuen Büchereiautos war erst 1962 geplant. Der alte, vom Amerika - Haus geschenkte Wagen, der seit 21.11.1957 seinen Dienst versieht, hat lt. Stellungnahme des Fuhramtes jedoch vorzeitig ausgedient. Das Fahrzeug ist nicht mehr betriebssicher. Die senkrechten Stahlträger der Karosserie sind so verrostet, daß der gesamte Aufbau hin und her schwankt. Durch diese Bewegungen sind die Bodenplatten gerissen, so daß der Wagen nicht mehr heizbar ist, vielmehr dauernde Zugluft herrscht, die ständig zu Erkältungen des Personals führt. Die Bremsen können nur durch kostspielige Reparaturen - Ersatzteile sind nicht zu beschaffen - auf einen Mindestgrad von Sicherheit gehalten werden. Bei dem geringsten Ausfall der Maschine wäre der Wagen endgültig dienstunfähig.

Die Autobücherei hat sich in den 3 Jahren ihres Bestehens voll bewährt. Die Jahresausleihe 1960 betrug 36.235 Bände und damit ebenso viel wie die Jahresausleihe einer festen Zweigstelle.

Immer neue, bisher noch unversorgte Stadtteile bzw. Stadtrandsiedlungen fordern die Autobücherei an, z.B. Gaarden-Süd, Hof Hammer, Hasseldieksdamm und Projensdorf. Am 1. Februar 1961 wurde die Ausleihe an einer neuen Haltestelle am Sonderburger Platz eröffnet.

Der Kauf eines neuen Wagens muß daher früher als geplant vorgenommen werden. Der Büchereiausschuß hat in seiner 3. Sitzung am 17.2.1961 dem Ankauf eines neuen Büchereiautos einstimmig zugestimmt.

Anne Brodersen

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Der Magistrat

Ausschuß für städt. Berufs- und Fachschulen

Schul- und Kulturamt

Städt. Berufs- und Fachschulen

Kiel, den 8.3.1961

Drucksache 189

Betr.: Neubau der Berufsschulen I und II, 1. Bauabschnitt

Berichterstatter: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: Die bei der Haushaltsstelle V 24/120 - Neubau der Berufsschule I und II - bereitgestellten Mittel für den 1. Bauabschnitt in Höhe von insgesamt 6.487.000,-- DM dürfen um 168.000,-- DM überschritten werden. Die Deckung erfolgt aus den bei derselben Haushaltsstelle bereitgestellten Mitteln für den 2. Bauabschnitt.

B e g r ü n d u n g

Der vorgelegte 4. Teilkostenanschlag für den Neubau der Berufsschulen I und II, 1. Bauabschnitt, umfaßt den Rest der Ausbauarbeiten und der besonderen Betriebseinrichtungen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten.

Damit sind alle Arbeiten des 1. Bauabschnitts erfaßt. Die Gesamtbaukosten nach dem jetzigen Stand betragen:

1. Teilkostenanschlag, Rohbauarbeiten	3.329.386,43 DM
2. Teilkostenanschlag, Heizung und Lüftung	801.200,-- DM
3. Teilkostenanschlag, Ausbauarbeiten	1.524.000,-- DM
4. Teilkostenanschlag, Ausbauarbeiten	1.988.000,-- DM
	<u>7.642.586,43 DM</u>

abzüglich des aufgrund günstiger Ausschreibungsergebnisse bei den Rohbauarbeiten eingesparten Betrages von

558.000,-- DM  
7.084.586,43 DM  
=====

Der Kostenvoranschlag wurde vom Land mit Erlaß vom 8.12.1959 festgestellt auf

5.835.000,-- DM

Hinzu kommen die Erschließungskosten.

382.000 DM

in Höhe von ca.

und die Kosten für die Belüftung

270.000 DM

in Höhe von

652.000,-- DM

6.487.000,-- DM  
=====

Danach ergibt sich eine voraussichtliche Überschreitung der im Haushaltsplan bereitgestellten Gesamtbaukosten für den 1. Bauabschnitt um rd.

597.000,--  
=====

Um den Bau fortführen und sämtliche Ausbauarbeiten ausschreiben zu können, ist es nach Mitteilung des Hochbauamtes notwendig, den vorgelegten Kostenanschlag mit den nachstehend errechneten Kosten genehmigen zu lassen:

4. Teilkostenanschlag	1.988.000,--
abzüglich bisheriger Einsparungen	<u>558.000,--</u>
	1.430.000,--
abzüglich der Kosten für die Hof- und Wegebefestigungen, die Gartenanlagen und einige weitere Arbeiten rd.	<u>430.000,--</u>
	<u>1.000.000,--</u>
	=====

Zur Verfügung stehen folgende Haushaltsmittel:

Bereitgestellt für den 1. BA	6.487.000,--
abzüglich der bisher genehmigten Teilkostenanschläge	<u>5.654.586,43</u>
	832.413,57
rd.	<u>832.000,--</u>
	=====

Der fehlende Betrag in Höhe von 168.000,-- DM soll vorerst aus bei der gleichen Haushaltsstelle bereitgestellten Mitteln für 2. Bauabschnitt in Höhe von 800.000,-- DM gedeckt werden. Sobald die Ausschreibungsergebnisse für die Ausbauarbeiten vorliegen, wobei noch mit weiteren Einsparungen gerechnet werden kann, wird der Architekt einen Gesamtbaukostennachweis aufstellen, als Grundlage für die Nachfinanzierung der Mehrkosten beim Land dienen soll.

Die endgültige Bereitstellung der Mehrkosten für den 1. Bauabschnitt wird nach Genehmigung des Antrages auf Nachfinanzierung durch das Land im a.o. Nachtragshaushaltsplan 1961 erfolgen.

Der Ausschuß für städt. Berufs- und Fachschulen hat der Vorlage in seiner Sitzung am 13.2.1961 einstimmig zugestimmt.

Jensen

Kiel, den 14. Februar 1961

Drucksache 178

Betrifft: Sturmschäden im Seebad Düsternbrook

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.750, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/6.853 - Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsternbrook -.

Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961.

B e g r ü n d u n g

Durch den starken Nordoststurm, der in der Nacht vom 9. zum 10. Dezember herrschte, entstanden an der Seebadeanstalt Düsternbrook erhebliche Schäden. Nach den eingeholten Kostenanschlägen belaufen sich die hochbaulichen Schäden auf 14.000, -- DM, die tiefbautechnischen auf 7.750, -- DM.

Da die Anlage spätestens am 15. Mai d.J. betriebsklar sein muß (Saisonbeginn), ist die Bereitstellung der Mittel unbedingt erforderlich. Die benötigten Mehrausgaben können nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen im Bereich der städtischen Bäder aufgebracht werden.

Der Kostenanschlag für den hochbaulichen Teil liegt bis zur Sitzung im Hauptamt, Zimmer 209, zur Einsichtnahme aus.

Der Sportausschuß stimmte in seiner Sitzung am 3. Februar 1961 dem Antrag einstimmig zu.

L ü t g e n s  
Stadtrat

Der Magistrat  
Bauausschuß  
Tiefbauamt

Kiel, den 8. März 1961

Drucksache 176  
-----

Betr.: Bau von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen in der Spichernstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.800, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7021/6.9640 "Kanäle Spichernstraße", 2. Rate.

Der Betrag wird gedeckt durch Einbeziehung in den Nachtrags-  
haushaltsplan 1961 und, soweit möglich, durch Entnahme aus  
Erneuerungsrücklagen finanziert.

Begründung:

Für die Erneuerung des Regenwasserkanals und den Bau des Schmutz-  
wasserkanals in der Spichernstraße war vom Tiefbauamt ein Kosten-  
anschlag in Höhe von 50.000, -- DM aufgestellt und vom Magistrat  
genehmigt worden. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.  
Von den beiden eingegangenen Angeboten schloß das günstigste mit  
55.827,75 DM ab. In Abänderung des genehmigten Kostenanschlages  
wurde daher dem Magistrat ein neuer Kostenanschlag vorgelegt,  
der zuzüglich der Baustoffkosten und der Baunebenkosten eine  
Bausumme von 62.000, -- DM vorsah. Dieser Kostenanschlag wurde  
vom Magistrat genehmigt. Der Leistung einer überplanmäßigen  
Ausgabe von 12.000, -- DM wurde durch die Ratsversammlung am 1.9.  
1960 zugestimmt (Haushaltsstelle 7021/6.9633 - 1960 -). Erst  
während der Bauarbeiten konnte der Umfang der unbedingt auszufüh-  
renden Kanalerneuerungsarbeiten endgültig festgestellt werden.  
Es stellte sich heraus, daß ca. 20 m Regenwasserkanal mehr erneuert  
und daß die Bohrpfähle für die Gründung der Schmutzwasser- und Re-  
genwasserkanäle länger sein müssen, als der Kostenanschlag und die  
Ausschreibung es vorsahen. Der nunmehr vorgelegte Kostenanschlag  
schließt mit 85.800, -- DM ab.

Die von der Ratsversammlung genehmigte überplanmäßige Ausgabe in  
Höhe von 12.000, -- DM konnte im Rechnungsjahr 1960 nicht verausgabt  
werden. Die Mittel können aus diesem Grunde haushaltsrechtlich nicht  
in das Rechnungsjahr 1961 übernommen werden. Zu den zur Verfügung  
stehenden Mitteln in Höhe von 50.000, -- DM ist daher zusätzlich eine  
überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.800, -- DM erforderlich.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 27.2.1961 ein-  
stimmig zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

Kiel, den 28. Februar 1961

Drucksache 177

Betr.: Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände  
am Grasweg

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben  
in Höhe von 4.000 DM bei der Haushaltsstelle 68/6.951  
- Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände,  
Schlußbewilligung -.

Der Betrag ist im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan  
für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen  
Rahmen zu decken.

Begründung:

Die im Haushalt 1961 bei der Haushaltsstelle 68/6.951 - Bau eines  
Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände, Schlußbewilligung - bereit-  
gestellten 4.000, -- DM sind als Schlußbewilligung zur Fertig-  
stellung des auf dem Gelände des städtischen Bauhofes im Bau be-  
findlichen Lagerschuppens bestimmt. Dieser Betrag reicht nicht  
aus. Bei den Ausschachtungsarbeiten ergab sich, daß der Baugrund  
aus aufgeschüttetem Boden mit nur geringer Tragfähigkeit be-  
steht.

Aus diesem Grunde fordert das Bauaufsichtsamt im Hinblick auf die  
statische Sicherheit des Schuppens eine Verstärkung der Fundamente.

Die sofortige Bereitstellung weiterer 4.000 DM ist nötig, um den  
Schuppen ohne Verzögerungen fertigzustellen.

Konkrete Einsparungen in gleicher Höhe können bei anderen Haushalts-  
stellen noch nicht genannt werden. Die Ausgabe wird aber im Rahmen  
eines späteren Nachtragshaushaltsplanes gedeckt werden können.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 27.2.1961 ein-  
stimmig zugestimmt.

Prof. Jensen  
Stadtbaurat

Kiel, den 9. März 1961

Drucksache 131

Betrifft: Erstattung der Auslagen der Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 3.000, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/691 - Ersatz von Aufwendungen der Wehrpflichtigen -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine entsprechende Zuweisung vom Land, die bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/071 - Von Bund und Land - zu vereinnahmen ist.

B e g r ü n d u n g

Nach dem Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. I, Nr. 61, S. 353) ist dem § 15 folgender Absatz 5 hinzugefügt worden:

"(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung müssen daher in Zukunft die notwendigen Ausgaben, die den Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung entstehen, erstattet werden.

Da im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 Mittel zur Erstattung von Auslagen der Wehrpflichtigen nicht veranschlagt sind, wird gebeten, den für erforderlich gehaltenen Betrag von 3.000, -- DM - Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe - bereitzustellen.

Der Ordnungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6. Februar 1961 einstimmig zugestimmt.

B o r c h e r t  
Stadtrat

Der Magistrat  
Wirtschaftsausschuss  
Schlachthofbetriebe

Kiel, den 20. Febr. 1961

Drucksache 182

Betr: Änderung und Verlängerung der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch.

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: a) Der folgende Nachtrag zu der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch wird beschlossen:

" 3. Nachtrag

zur Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch

Vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl. H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 1, 13, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung und des § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung ausserhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (RGL. I. S. 1389) in der Fassung der zweiten Veränderungsverordnung vom 2. November 1941 (RGL. I. S. 683) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen:

Einzigster Artikel

§ 10 der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 (1. Nachtrag) und 19. Januar 1956 (2. Nachtrag vom 20. Februar 1956) erhält folgende Fassung:

§ 10

Rechtsmittel

- (1) Der Abgabepflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Heranziehung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat "

- b) Gleichzeitig wird beschlossen, die anliegende Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 ( 1. Nachtrag ) und 19. Januar 1956 ( 2. Nachtrag vom 20. Februar 1956 ) über den 31. März 1961 hinaus zu verlängern.

### B e g r ü n d u n g

Die Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der zur Zeit gültigen Fassung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31. März 1961 genehmigt worden.

Da die auf auswärts erschlachtetes Fleisch, das in das Kieler Stadtgebiet eingeführt wird, erhobene Ausgleichsabgabe nach wie vor zum Schutze des hiesigen Schlachthofes notwendig ist, soll die Verlängerung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung beantragt werden.

Die Änderung des § 10 -Rechtsmittel - der Ausgleichsabgabenordnung ergibt sich auf Grund der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960.

Die Vorlage wurde durch das Rechtsamt mitgezeichnet.

Der Wirtschaftsausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.2.1961 einstimmig zugestimmt.

V o s s  
Stadtrat

## Abgabenordnung

über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung des Ratsversammlungsbeschlusses vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung ausserhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1389) in der Fassung der zweiten Veränderungsverordnung vom 2. November 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 683) in Verbindung mit §§ 13, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Ratsversammlung der Stadt Kiel mit Genehmigung des Landesministers des Innern folgende Abgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Tatbestand der Abgabe

- (1) Frisches Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Kiel aus einer ausserhalb des Stadtgebietes vorgenommenen Schlachtung zugeführt wird, unterliegt einer Ausgleichsabgabe.
- (2) Der Ausgleichsabgabe unterliegt das frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen.
- (3) Für den Begriff "frisches Fleisch" gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen D zu dem Fleischbeschauengesetz vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1463) vgl. Beilage 4 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauengesetzes vom 1. November 1940 (RMB1. S. 289, 373); jedoch ist gesalzenes Fleisch ohne Rücksicht auf den Grad der Salzung als frisches Fleisch im Sinne dieser Abgabenordnung anzusehen.
- (4) Schweinespeck, einschliesslich Bauchspeck, in handelsüblichem Sinne unterliegt einer Ausgleichsabgabe in Höhe der Hälfte der für frisches Fleisch festgesetzten Ausgleichsabgabe, wenn er stark gesalzen ist. Als starke Salzung ist eine Behandlung anzusehen, nach welcher der Speck in den eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten mindestens 6 v.H. Kochsalz enthält. Anderer Speck unterliegt der vollen Ausgleichsabgabe.
- (5) Innereien, Linsen und Rohtalg ( vom Tierkörper getrennt) unterliegen nicht der Ausgleichsabgabe.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,08 DM je Kilogramm; bei Fleisch, das der Stadtgemeinde Kiel über den Fleischmarkt zugeführt wird, 0,06 DM je Kilogramm.
- (2) Von Sendungen unter 5 Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben. Gehen am gleichen Tage vom gleichen Absender mehrere Sendungen ein, die zusammen 5 Kilogramm und mehr wiegen, so ist die Gesamtmenge abgabepflichtig.

§ 3  
Veranlagung

Mit der Heranziehung (Veranlagung) zur Ausgleichsabgabe wird der Schlachthof der Stadt Kiel beauftragt.

§ 4  
Freistellung

(1) Fleisch, das Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben zugeführt wird, kann von der Abgabe freigestellt werden, soweit es nachweislich zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren verarbeitet worden ist. Ebenso können Rohfette von der Ausgleichsabgabe freigestellt werden, wenn die Rohfette Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten, und wenn die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird. Bis zur Entscheidung über die Freistellung kann die Schlachthofverwaltung die Ausgleichsabgabe stunden.

(2) Für die Freistellung von der Ausgleichsabgabe ist Voraussetzung, dass es sich um zuverlässige Betriebe mit einwandfreier Buchführung handelt und dass die Verarbeitung zu Wurst und zu anderen Fleischwaren zweifelsfrei nachgewiesen wird; die Art und den Umfang des Nachweises bestimmt die Schlachthofverwaltung im Einzelfall. Das Gleiche gilt sinngemäss für Rohfette, die Betrieben zur Herstellung von Schmalz (Schmalzsiedereien) zugeführt werden.

(3) Fleisch, das im Stadtgebiet Kiel nicht verbleibt, kann von der Ausgleichsabgabe freigestellt werden.

(4) Anträge auf Freistellung von eingeführtem Fleisch oder Rohfette von der Ausgleichsabgabe sind begründet bei der Schlachthofverwaltung einzureichen.

§ 5  
Fälligkeit, Schuldner und Beitreibung

(1) Die Ausgleichsabgabe wird mit dem Zeitpunkt der Einbringung in das Stadtgebiet fällig.

(2) Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Einführer verpflichtet. Kann die Ausgleichsabgabe vom Einführer nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beigetrieben werden oder erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, so kann auch der Empfänger auf Entrichtung der Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen werden; im Innenverhältnis zwischen Einführer und Empfänger trifft die Haftung den ersteren.

(3) Die Ausgleichsabgabe unterliegt der Beitreibung im Zwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6  
Anzeigespflicht

(1) Einführer und Empfänger von frischem Fleisch haben jede Menge über 5 Kilogramm (vgl. § 2) spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels nach Fleischart und Gewicht der Schlachthofverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige, oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann neben der Ausgleichsabgabe ein Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festgesetzt werden. Hierbei ist von der richtigen und vollständigen Einfuhrmenge auszugehen. Im Falle der unterbliebenen Anzeige kann die Schlachthofverwaltung die Einfuhrmenge schätzen.

### § 7

#### Vorlage im Schlachthof

(1) Das eingeführte Fleisch ist in der Regel unmittelbar nach Übertritt über die Stadtgrenze zur Feststellung des Gewichts, zur Kennzeichnung und zur Veranlagung der Ausgleichsabgabe nach dem Schlachthof der Stadt Kiel zu verbringen. Ausnahmen bestimmt die Schlachthofverwaltung.

(2) Das Gewicht des vorgelegten Fleisches wird durch Wiegen auf dem Schlachthof festgestellt. Das Wiegen kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht des eingeführten Fleisches aus vorgezeigten amtlichen Wiegescheinen einwandfrei ergibt.

(3) Die Vorlage des Fleisches und die Veranlagung zur Ausgleichsabgabe finden nur während der Betriebszeiten des Schlachthofes statt. Ausserhalb dieser Zeiten eingebrachtes Fleisch ist in das Kühlhaus oder nach Weisung der Schlachthofverwaltung in den Vorkühlraum des Schlachthofes bis zu der am nächsten Tage vorzunehmenden Veranlagung zu bringen.

### § 8

#### Kennzeichnung

(1) Das eingeführte, der Ausgleichsabgabe unterliegende Fleisch wird durch ovalen Stempelaufdruck mit der Inschrift "Ausgleichsabgabe Kiel" gekennzeichnet. 1)

(2) Das eingeführte Fleisch darf vor der Entrichtung oder der Stundung der Ausgleichsabgabe und der Abstempelung nicht verwendet (zerteilt, bearbeitet, zubereitet, verkauft oder sonst abgegeben) werden.

### § 9

#### Auskunftspflicht

(1) Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatz des aus einer ausserhalb der Stadt Kiel vorgenommenen Schlachtung in das Stadtgebiet Kiel zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist verpflichtet, der Schlachthofverwaltung oder anderen Beauftragten der Stadt Kiel die zur Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Schlachthofverwaltung und die anderen Beauftragten der Stadt Kiel sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, Betriebseinrichtungen und -räume, in denen frisches Fleisch lagert, feilgehalten oder vermutet wird, zu besichtigen und zu untersuchen sowie alle Transporte frischen Fleisches innerhalb des Stadtgebietes Kiel zu untersuchen. Die Inhaber solcher Räume sowie die Führer und Begleiter solcher Transporte sind verpflichtet, den Beauftragten jede zur ordnungsmässigen Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten oder durch seine Bediensteten leisten zu lassen.

§ 8 Abs. 1 neugefasst durch Ratsversammlungsbeschluss vom 17. Dezember 1953

(2) Wer dem Stadtgebiet zugeführtes frisches Fleisch empfängt (Schlächter, Wurstfabrikanten, Verbrauchergenossenschaften, Anstalten, Warenhäuser, Gaststätten, Pensionen, Delikatessengeschäfte und sonstige im Kleinverkauf mit abgabepflichtigen Fleischwaren, insbesondere auf den im Stadtgebiet Kiel stattfindenden Wochenmärkten handelnde Gewerbetreibende), ist verpflichtet, ein Fleischeingangsbuch zu führen. Darin ist am Tage des Empfanges der Einbringer, der Lieferant und Gewicht sowie der Verbleib des Fleisches einzutragen.

§ 10  
Rechtsmittel

(1) Den Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Ausgleichsabgabe der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Schlachthofverwaltung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das für den Schlachthof zuständige Mitglied des Magistrats der Stadt Kiel.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Abgabepflichtigen binnen einer Frist von dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 11  
Strafvorschrift

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Abgabenordnung kann, soweit die Zuwiderhandlungen nicht schon aufgrund anderer Vorschriften mit Strafe bedroht sind, nach § 82 des Kommunalabgabengesetzes eine Geldstrafe bis zu 150,-- DM festgesetzt werden.

§ 12  
Inkrafttreten

(1) Diese Abgabenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausführungsanweisung der Stadt Kiel für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe usw. vom 8. April 1935 ausser Kraft.

(2) Diese Abgabenordnung tritt am 31. März 1956 ausser Kraft. 1)

Kiel, den 27. Januar 1954  
S t a d t K i e l  
Der Magistrat

L.S.

I.V.  
gez. Voss  
Stadtrat

1) § 12 Abs. 2 geändert durch  
Ratsversammlungsbeschluss  
vom 17. Dezember 1953

## 2. Nachtrag

zur Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf  
auswärtiges Frischfleisch  
Vom 20. Februar 1956

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 1, 13, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung und des § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung ausserhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (RGI. I. S. 1389) in der Fassung der zweiten Veränderungsverordnung vom 2. November 1941 (RGI. I. S. 683) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen:

### Art. I

§ 12 Abs. 2 der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung des Ratsversammlungsbeschlusses vom 17. Dezember 1953 erhält folgende Fassung:

#### § 12 Geltungsdauer

- (1) pp.
- (2) Die Abgabenordnung gilt auf unbestimmte Zeit.

### Art. II

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1956

L.S.

S t a d t K i e l  
Der Magistrat  
gez. Müthling  
Oberbürgermeister

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

Kiel, den 9. März 1961

Der Magistrat  
- Schulausschuß -  
Schul- und Kulturamt  
Berufs- und Fachschulen  
H a u p t a m t

Drucksache 202

Betrifft: Änderung des Stellenplanes 1961 für die Berufs- und Fachschulen - Abschnitt Muthesius-Werkschule -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: a) Bei der Planstelle des Leiters der Muthesius-Werkschule 2661/1, die z.Z. nach der Besoldungsgruppe A 15 k.u. A 14 LBesG ausgewiesen wird, wird der Vermerk k. A 14 gestrichen.

b) Die Planstelle des Leiters der Abteilung Keramik der Muthesius-Werkschule 2661/11, die z.Z. nach der Vergütungsgruppe III TO.A ausgewiesen wird, wird in eine Planstelle der Bes.Gruppe A 13/13 a LBesG umgewandelt.

B e g r ü n d u n g

Zu a):

Der Leiter der Muthesius-Werkschule Oberstudiendirektor Prof. Levsen hat seine vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit beantragt. Die Versetzung in den Ruhestand ist mit dem 31.1.1961 ausgesprochen worden. Die freiwerdende Planstelle soll in den einschlägigen Fachzeitzungen ausgeschrieben werden. Da die Planstelle im Stellenplan nach der Bes.Gruppe A 15 k.u. A 14 LBesG ausgewiesen wird, qualifizierte Bewerber unter diesen Bedingungen kaum bereit sein werden die Stelle anzutreten, ist es notwendig, den Vermerk k. A 14 zu streichen.

Die Planstellen der Direktoren an den übrigen städt. Fachschulen - Städt. Handelslehranstalten und Städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe - werden nach der Bes.Gruppe A 14 ausgewiesen. Ein Vergleich mit der Muthesius-Werkschule läßt sich jedoch nicht ziehen.

Zu b):

Es ist beabsichtigt, den Leiter der Abteilung Keramik, Johannes Gebhardt, unter Berufung in das Beamtinnenverhältnis auf Probe zum Studienrat zu ernennen. Herr Gebhardt ist seit ca. 5 Jahren

im Angestelltenverhältnis an der Muthesius-Werkschule tätig. Seine guten fachlichen Leistungen berechtigen dazu, ihn nunmehr zum Beamten zu ernennen. Da bereits die Akademie in Hamburg an Herrn Gebhardt wegen einer Übernahme herangetreten ist, wird dringend vorgeschlagen, seine Planstelle anzuheben, damit diese qualifizierte Lehrkraft der Muthesius-Werkschule erhalten bleibt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 8. März 1961 einstimmig zugestimmt.

I. V.

Dr. F u c h s

Kiel, den 2. März 1961

Drucksache 197

Betr.: Neubesetzung der Ausgleichsausschüsse I, II und III.

Berichterstatter: Stadtrat Engert.

Antrag: In die Ausgleichsausschüsse werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

a) Ausgleichsausschuß I:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:  
.....

Stellvertreter:  
.....

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
.....

Stellvertreter:  
.....

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:  
.....

Stellvertreter:  
.....

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung,  
der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen,  
Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonen-  
flüchtlinge gehört:  
.....

Stellvertreter:  
.....

b) Ausgleichsausschuß II:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:  
.....

Stellvertreter:  
.....

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
.....

Stellvertreter:  
.....

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

.....

Stellvertreter:

.....

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung,  
der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen,  
Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonen-  
flüchtlinge gehört:

.....

Stellvertreter:

.....

c) Ausgleichsausschuß III:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

.....

Stellvertreter:

.....

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

.....

Stellvertreter:

.....

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

.....

Stellvertreter:

.....

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung,  
der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen,  
Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonen-  
flüchtlinge gehört:

.....

Stellvertreter:

.....

Sollte durch Gesetzesänderung die Dauer der Wahlzeit auf 4 Jahre festgelegt werden, gilt die Neuwahl entsprechend der Gesetzesänderung auf 4 Jahre.

Begründung:

Die Wahlzeit der in der Sitzung der Ratsversammlung vom 19./20. März 1959 auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitglieder der Ausgleichsausschüsse endet Ende März 1961.

Nach § 309 LAG besteht der Ausgleichsausschuß aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Einer der Beisitzer muß Geschädigter sein (Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter), je nach der Geschädigtengruppe des Antragstellers. Der zweite Beisitzer soll weder Vertriebener noch Kriegssachgeschädigter sein.

Daneben hat aufgrund des § 10 Abs. 3 der Weisung über Leistungen zur Milderung von Härten in der Fassung vom 1.12.1958 - Mitteilungsblatt BAA S. 519 - für die Entscheidung über Anträge von Sowjetzonenflüchtlingen ein Angehöriger dieser Personengruppe teilzunehmen.

Die Beisitzer werden in den Stadtkreisen von den zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die in Vorbereitung befindliche 14. Novelle zum LAG sieht eine Wahlzeit von 4 Jahren vor. Es empfiehlt sich daher, bei der Neuwahl der Beisitzer auszusprechen, daß die Neuwahl für den Fall einer entsprechenden Gesetzesänderung auf 4 Jahre gilt.

E n g e r t

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 16. März 1961

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt	<i>Bendfeldt</i>
2.	Ratsherr Dr. Beske	<i>Beske</i>
3.	Ratsherr Book	<i>Book</i>
4.	Stadträtin Brodersen	<i>Brodersen</i>
5.	Ratsherr Drews	<i>Drews</i>
6.	Ratsherr Engel	<i>Engel</i>
7.	Ratsherr Ewers	<i>Ewers</i>
8.	Ratsherrin Franke	<i>Franke</i>
9.	Ratsherrin Franzius	<i>Franzius</i>
10.	Ratsherrin Hansen	<i>Hansen</i>
11.	Ratsherr Hansen	<i>Hansen</i>
12.	Ratsherr Hildebrand	<i>Hildebrand</i>
13.	Stadträtin Hinz	<i>Hinz</i>
14.	Stadträtin Jensen	<i>Jensen</i>
15.	Ratsherr Jeske	<i>Jeske</i>
16.	Ratsherr Dr. Kasch	<i>Kasch</i>
17.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	<i>Kiekebusch</i>
18.	Stadtpräsident Köster	<i>Köster</i>
19.	Stadtrat Kowalewsky	<i>Kowalewsky</i>
20.	Ratsherr Dr. <del>Kriegak</del> Astl	<i>Astl</i>
21.	Ratsherr Lüdemann	<i>Lüdemann</i>
22.	Stadtrat Lühr	<i>Lühr</i>

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
23.	Stadtrat Lütgens	<i>Lütgens</i>
24.	Ratsherr Mahrenholtz	<i>Mahrenholtz</i> x
25.	Ratsherr Dr. Murmann	<i>Murmann</i> x
26.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i> x
27.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
28.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
29.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
30.	Ratsherr Renger	<i>Renger</i> x
31.	Stadtrat <sup>ekun</sup> <del>iv</del> Bitter	<i>Bitter</i>
32.	Stadträtin Dr. v. Rundstedt	<i>Rundstedt</i> x
33.	Ratsherr Dr. Rüdell	<i>Rüdell</i> x
34.	Ratsherr Schäfer	<i>Schäfer</i>
35.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
36.	Stadtrat Schröder	<i>Schröder</i> x
37.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i> x
38.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i> x
39.	Ratsherr Stams	<i>Stams</i>
40.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
41.	Ratsherr Thaddey	<i>Thaddey</i> x
42.	Ratsherr Prof. Dr. Thiede	<i>Thiede</i> x
43.	Ratsherr Titzck	<i>Titzck</i>
44.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
45.	Ratsherr Dr. Wagner	<i>Wagner</i>
46.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
47.	Ratsherr Westphal	<i>Westphal</i>
48.	Ratsherr Willumeit	<i>Willumeit</i>
49.	Ratsherr Wollschlaeger	<i>Wollschlaeger</i>

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 16. März 1961

Beginn: 15.<sup>10</sup>~~00~~ Uhr

Ende: 16.40 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Ehrenamtliche Frau Brodersen, Frau Hinz, ~~Frau Jensen,~~  
Stadträte Dr. Kiekebusch, Kowalewsky, Lühr, Lütgens, Ritter, Frl. Dr. von Rundstedt, Schatz, Schröder, ~~Schubert~~

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hansen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch, Lüdemann, ~~Mahrenholtz,~~ Dr. Murmann, ~~Neumann,~~ Nolte, Olsson, Pfaff, ~~Renger,~~ Dr. Rüdell, Schäfer, ~~Sichelschmidt,~~ Stams, Steinert, ~~Thaddey,~~ Prof. ~~Dr. Thiede,~~ Titzck, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Westphal, Willumeit, Wollschlaeger

Es fehlen  
entschuldigt:

Frau Stadträtin Jensen, Stadtrat Schubert, Ratsherr Mahrenholtz, Ratsherr Neumann, Ratsherr Renger, Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr Thaddey, Ratsherr Prof. Dr. Thiede, Ratsherr Sichelschmidt

Es fehlen  
unentschuldigt:

---

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit:

---

Anwesende hauptamtliche  
Magistratsmitglieder:

~~Oberbürgermeister Dr. Mithling,~~ Bürgermeister Dr. <sup>H</sup>uchs, Stadtbaurat Prof. Jensen, Stadträte: Borchert, Engert, Langbehn, ~~Voss,~~ Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Anwesende  
der Verwaltung

Leitender Mag. Direktor v. Germar, Obermagistratsräte: Gabriel, ~~Dr. Kepp,~~ ~~Ma-~~ ~~terno,~~ Puls, Müller-Stutzer, ~~Dr. Richter,~~ ~~Dr. Schröter,~~ ~~Dr. Willing,~~ Dröpper, ~~Mag. Rat Barow,~~ Mag. Ass. Dr. Schwinge, ~~Stadt-~~ ~~medizinaldirektor Dr. Papenberg,~~ ~~Mag. Schulräte: Dr. Schütze,~~ Meibohm, Städt. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Mertens, Oberbauräte: Schmidt, ~~Schnoor,~~ Schulze, Becker, mehrere Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf und Schilksee, Referent Witte, ~~Direktor Dr. Hauschildt~~

Ö f f e n t l i c h e     S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

2. Geschäftliche Mitteilung betr. Einrichtung von Schulkinder-  
gärten.

Nach Antrag  
Lag schriftlich vor.

Geschäftliche Mitteilung betr. Erziehungswerk für Schul-  
entlassene.

Nach Antrag  
Lag schriftlich vor..

3. Drucksache 117

- a) Der 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1  
b) der 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56 für das Bau-  
gebiet Harmsstraße - Königsweg - Sachaustraße - Hummelwiese -  
Gablenzstraße - Baugelände ehem. St.Jürgen-Friedhof - Sophien-  
blatt

wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

4. Drucksache 185

Der 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Gebiet süd-öst-  
lich des Winterbeker Weges gegenüber der Einmündung der Lantzius-  
straße wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Drucksache 186

Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II für das Baugebiet Holstenstraße - Andreas-Gayk-Straße - Hafenstraße - Eisenbahndamm - Stresemannplatz wird zugestimmt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

6. Drucksache 187

Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II für das Baugebiet Hügelstraße - Sandkrug - Norddeutsche Straße - Augustenstraße - Elisabethstraße wird zugestimmt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

7. Drucksache 192

Die Ratsversammlung möge beschließen, dem Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftsgymnasiums Mittel für einen Freiplatz in Höhe von DM 2.400,-- jährlich für die Dauer von 10 Jahren zu stiften.

Beschluß:

Frau Stadträtin Brodersen beantragt, den Antrag an den Schulausschuß zur näheren Beratung zu verweisen und ihn der Ratsversammlung in der April-Sitzung wieder vorzulegen.

Beschluß:

**Nach Antrag**

8. Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Umtausch der Personalausweise am 26. Februar 1961.

Stadtrat Borchert beantwortet die Anfrage.

9. Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Ausbau der Elisabethstraße,

Stadtbaurat Prof. Jensen beantwortet die Anfrage.

10. Drucksache 188

Dem anliegenden 2. Nachtrag zur "Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel vom 10. März 1955" wird zugestimmt.

Beschluß:

### Nach Antrag

11. Drucksache 191

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

Beschluß:

### Nach Antrag

12. Drucksache 209

1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 1.410.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Zinssatz: 2 % p.a. vom Tage der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten an; die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 1.4. und 1.10. zu entrichten.

Tilgung: spätestens mit dem 1.4. des auf die Darlehensgewährung folgenden dritten Jahres beginnend in 20 gleich hohen Jahresbeträgen.

Kündigung:

Die Stadt Kiel kann das Bundesdarlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; seitens des Bundes ist das Darlehen unkündbar.

Besondere Bedingungen:

Der Bund behält sich das Recht vor, jeweils in Abständen von 3 Jahren zu prüfen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere Verzinsung und schnellere Tilgung zugemutet werden kann. Der Zinssatz kann auf Grund dieser Prüfung höchstens bis zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhöht werden.

2. Das Darlehen ist zur Errichtung einer Ersatzunterkunft für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III) zu verwenden.

Beschluß:

Nach Antrag

**Nach Antrag**

13. Drucksache 196

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 450,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2712/6.981 - Bergungsschlitten. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

Beschluß:

**Nach Antrag**

14. Drucksache 180

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 585,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 23/811 - Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen -. Der Betrag wird gedeckt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

Beschluß:

**Nach Antrag**

15. Drucksache 195

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von DM 43.000,- bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/986 - Ankauf eines Bücherei KFZ. -

Der Betrag wird gedeckt durch 6.000,-DM aus der Erneuerungsrücklage V 351/420. Der Rest von DM 37.000,- ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Beschluß:

Nach Antrag

**Nach Antrag**

16. Drucksache 189

Die bei der Haushaltsstelle V 24/120 - Neubau der Berufsschule I und II - bereitgestellten Mittel für den 1. Bauabschnitt in Höhe von insgesamt 6.487.000,-DM dürfen um 168.000,-DM überschritten werden. Die Deckung erfolgt aus den bei derselben Haushaltsstelle bereitgestellten Mitteln für den 2. Bauabschnitt.

Beschluß:

Nach Antrag

**Nach Antrag**

17. Drucksache 178

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.750,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/6.853 - Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsternbrook -.

Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961.

Beschluß:

Nach Antrag

**Nach Antrag**

18. Drucksache 176

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.800,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7021/6.9640 "Kanäle Spichernstraße", 2. Rate.

Der Betrag wird gedeckt durch Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan 1961 und, soweit möglich, durch Entnahme aus Erneuerungsrücklagen finanziert.

Beschluß:

**Nach Antrag**

19. Drucksache 177

Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 4.000 DM bei der Haushaltsstelle 68/6.951 - Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände, Schlußbewilligung -.

Der Betrag ist im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Beschluß:

**Nach Antrag**

20. Drucksache 181

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 3.000,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/691 - Ersatz von Aufwendungen der Wehrpflichtigen -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine entsprechende Zuweisung vom Land, die bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/071 - Von Bund und Land - zu vereinnahmen ist.

Beschluß:

**Nach Antrag**

21. Drucksache 182

a) Der folgende Nachtrag zu der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch wird beschlossen:

" 3. Nachtrag

zur Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch

Vom , . . . . .

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.H.S. 25) in Verbindung mit den §§ 1,13,18,69,70,77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152) in der jetzt geltenden Fassung und des § 5 Abs.4 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (RGl.I.S.1389 in der Fassung der zweiten Veränderungsverordnung vom 2. November 1941 (RGl.I S.683) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen:

Einzigter Artikel

§ 10 der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 (1. Nachtrag) und 19. Januar 1956 (2. Nachtrag vom 20. Februar 1956) erhält folgende Fassung:

§ 10

Rechtsmittel

(1) Der Abgabepflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Heranziehung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat "

b) Gleichzeitig wird beschlossen, die anliegende Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 (1. Nachtrag) und 19. Januar 1956 (2. Nachtrag vom 20. Februar 1956) über den 31. März 1961 hinaus zu verlängern.

Beschluß:

**Nach Antrag**

22. Drucksache 202

- a) Bei der Planstelle des Leiters der Muthesius-Werkschule 2661/1, die z.Zt. nach der Besoldungsgruppe A 15 k.u. A 14 LBesG ausgewiesen wird, wird der Vermerk k. A 14 gestrichen.
- b) Die Planstelle des Leiters der Abteilung Keramik der Muthesius-Werkschule 2661/11, die z.Zt. nach der Vergütungsgruppe III TO. A ausgewiesen wird, wird in eine Planstelle der Bes.Gruppe A 13/13 a LBesG umgewandelt.

Beschluß:

**Nach Antrag**

23. Drucksache 197

In die Ausgleichsausschüsse werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

a) Ausgleichsausschuß I:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Herbert Scholz, Angestellter, Gneisenaustr. 2

Stellvertreter:

Herr Paul Zöllkau, Angestellter, Kiel-Holtenau, Waffenschmiede 1

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Ratsherr Kurt Neumann, Kiel, Heikendorfer Weg 43

Stellvertreter:

Frau Wilma Behnk, Kiel-Ellerbek, Peter-Hansenstr.136

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Frau Antje Hochheim, Kiel, Westring 271

Stellvertreter:

Herr Erich Arndt, Kiel-Wellingdorf, Unterstraße 1

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Herr Walter Vagdt, Kiel, Hamburger Chaussee 146

Stellvertreter:

Herr Bernhard Peter, Kiel-Wellingdorf, Radsredder 12

b) Ausgleichsausschuß II:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Klaus Hupp, Kiel, HansasträÙe 6

Stellvertreter:

Frau Agnes Steinmann, Kiel, Jungmannstraße 37

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Frau Meta Wilimzig, Kiel-Gaarden, Johannesstr. 44  
Stellvertreter:

Frau Lena Schröder, Kiel, Ringstraße 33

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Ratsherrin Hildegard Franzius, Kiel, Ringstraße 90  
Stellvertreter:

Herr Wolfgang Hochheim, Kiel, Zastrowstr. 30

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Frau Ellen Pries, Kiel, Esmarchstraße 66

Stellvertreter:

Herr Karl von Seydlitz, Kiel, Gellertstraße 22

c) Ausgleichsausschuß III:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Alfred Stellmacher, Kiel-Gaarden, Elksabethstr. 97

Stellvertreter:

Ratsherr Herbert Wollschlaeger, Kiel, Eckernförder Allee 33

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Frau Ilse Sade, Kiel, Bielenbergstraße 2

Stellvertreter:

Herr Walter Schindeler, Kiel-Ellerbek, Franziusallee 124

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Frau Helga Weisse, Kiel, Harmsstraße 78

Stellvertreter:

Frau Gerda Bredenbeck, Kiel-Ellerbek, Lütjenburger Str. 14

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Herr Hans Kosak, Kiel, Scharnhorststraße 3

Stellvertreter:

Herr Werner Beyring, Kiel, Kirchhofallee 70

~~Dar~~ Sollte durch Gesetzesänderung die Dauer der Wahlzeit auf 4 Jahre festgelegt werden, gilt die Neuwahl entsprechend der Gesetzesänderung auf 4 Jahre.

Beschluß:

**Nach Antrag**

24. Verschiedenes Kursanliederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 15. März 1961

Beginn: 16.45 Uhr

Ende: 16.50 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbamm

Anwesend: Ehrenamtliche Stadlräte: Frau Brodersen, Frau Hinz, Frau-Jensen, Dr. Kieckhefer, Kowalewsky, Mähr, Mittgenz, Ritter, Frau Dr. von Hundstedt, Schatz, Schröder, Seebert

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hensen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kusch, Miedemann, Neumann, Dr. Ruhnmann, Ruhnmann, Ruhnmann, Olsson, Praff, Ruhnmann, Ruhnmann, Schäfer, Seebert, Stams, Steinert, Thaddey, Frau Thaddey, Titack, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbamm, Westphal, Willoweit, Wollschlaeger

Abwesend: Frau Stadtratin Jensen, Stadtrat Schaubert, Ratsherr Mahrenholz, Ratsherr Neumann, Ratsherr Renger, Ratsherr Dr. Hädel, Ratsherr Thaddey, Ratsherr Prof. Dr. Thiede, Ratsherr Michelack

Abwesend: Ratsherrin  
Abwesend: Ratsherrin  
Abwesend: Ratsherrin

*Köster*

Stadtpräsident

*Wallbamm*

Ratsherrin

*Wallbamm*  
Ratsherrin  
(Schriftführer)

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister Kiel, den 21.3.61  
Herrn ...  
zurückgesandt.

*Wallbamm*  
O.V. (O. Köster)  
Beitrag

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung  
am 16. März 1961

Beginn: 16.45 Uhr Ende: 16.50 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Ehrenamtliche Frau Brodersen, Frau Hinz, ~~Frau Jensen,~~  
Stadträte: Dr. Kiekebusch, Kowalewsky, Lühr, Lütgens, Ritter, Frl. Dr. von Rundstedt, Schatz, Schröder, ~~Schubert~~

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hansen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch, Lüdemann, ~~Mahrenholtz,~~ Dr. Murmann, ~~Neumann,~~ Nolte, Olsson, Pfaff, ~~Renger,~~ Dr. Rüdell, Schäfer, ~~Sichelschmidt,~~ Stams, Steinert, ~~Thaddey,~~ Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Westphal, Willumeit, Wollschlaeger

Es fehlen  
entschuldigt:

Frau Stadträtin Jensen, Stadtrat Schubert, Ratsherr Mahrenholtz, Ratsherr Neumann, Ratsherr Renger, Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr Thaddey, Ratsherr Prof. Dr. Thiede, Ratsherr Sichelschmidt

Es fehlen  
unentschuldigt:

---

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit:

---

Anwesende hauptamtliche  
Magistratsmitglieder:

~~Oberbürgermeister Dr. Müthling,~~ Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Prof. Jensen, Stadträte: Borchert, Engert, Langbehn, Voss, Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Anwesende  
der Verwaltung

~~Leitender Mag. Direktor v. German, Obermagistratsräte: Gabriel, Dr. Kopp, Mäterne, Puls, Müller Stützer, Dr. Richter, Dr. Schröter, Dr. Willing, Dröpper, Mag. rat Barow, Mag. Ass. Dr. Schwinge, Stadtmedizinaldirektor Dr. Papenberg, Mag. Schulräte: Dr. Schütze, Meibohm, Städt. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Mertens, Oberbauräte: Schmidt, Schnoor, Schulze, Becker, mehrere Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf und Schilksee, Direktor Dr. Hauschildt, Referent Witte~~

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. März 1961,

Rathaus, Ratssaal

-----  
Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.10 Uhr

Ende: 16.45 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Brodersen, Frau Hinz, Dr. Kiekebusch,  
Kowalewsky, Lühr, Lütgens, Ritter, Fräulein Dr. v.  
Rundstedt, Schatz, Schröder

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews,  
Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau  
Hansen, Hansen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch,  
Lüdemann, Dr. Murmann, Nolte, Olsson, Pfaff,  
Schäfer, Stams, Steinert, Titzck, Frau Vormeyer,  
Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Westphal, Willumeit,  
Wollschlaeger

Es fehlen entschuldigt: Stadträte Frau Jensen und Schubert, Ratsherren Mahrenholtz, Neumann, Renger, Dr. Rüdel, Sichelschmidt, Thaddey und Prof. Dr. Thiede

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadträte Borchert, Engert,  
Dr. Hoffmann, Prof. Jensen, Langbehn

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratsdirektor v. Germar, Städt. Baudirektor Sauer, Obermagistratsräte Dröpper, Gabriel, Müller-Stutzer, Puls und Dr. Schröter, Städt. Oberbauräte Becker, Mertens und Schulze, Referent Witte, Magistratsassessor Dr. Schwinge, Mitglieder der Ortsbeiräte Kiel-Suchsdorf und Kiel-Schilksee

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Femerling

Stadtpräsident eröffnet die Sitzung und spricht Stadtrat Kowalewsky und Ratsherrn Drews die Glückwünsche der Ratsversammlung zu ihrer Genesung aus.

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Februar 1961

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Februar 1961 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

a) Einrichtung von Schulkindergärten

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n verweist auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegende schriftliche geschäftliche Mitteilung.

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der Mitteilung ist dieser Niederschrift beigelegt. -

b) Erziehungswerk für Schulentlassene

Stadtrat E n g e r t verweist auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegende schriftliche geschäftliche Mitteilung.

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der Mitteilung ist dieser Niederschrift beigelegt. -

3) Betrifft: 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 und 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56 - Drs. 117 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Der 29. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1,

b) der 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße - Königsweg - Sachaustraße - Hummelwiese - Gablenz-

straße - Baugelände ehem. St. Jürgen-Friedhof - Sophienblatt  
wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 4) Betrifft: 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Drs. 185 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen  
Antrag: Der 30. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Gebiet südöstlich  
des Winterbeker Weges gegenüber der Einmündung der Lantziusstraße  
wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II - Drs. 186 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen  
Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 18 Teil II für das Bau-  
gebiet Holstenstraße - Andreas-Gayk-Straße - Hafenstraße - Eisen-  
bahndamm - Stresemannplatz wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II - Drs. 187 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen  
Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 140 Teil II für das Bau-  
gebiet Hügelstraße - Sandkrug - Norddeutsche Straße - Augusten-  
straße - Elisabethstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat Prof. J e n s e n erläutert die Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

7) Betrifft: Antrag der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion betr. Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftsgymnasiums  
- Drs. 192 -

"Die Ratsversammlung möge beschließen, dem Schüler-Freistellenwerk des von der westfälischen Landeskirche getragenen Stiftsgymnasiums Mittel für einen Freiplatz in Höhe von 2.400, -- DM jährlich für die Dauer von 10 Jahren zu stiften."

Ratsherr Dr. K a s c h erläutert den Antrag der CDU/FDP-Fraktion und weist auf die große Tradition der stiftischen Gymnasien hin, aus denen viele hervorragende Köpfe hervorgegangen sind. Das stiftische Gymnasium soll das Ziel haben, Schülern mit hoher Begabung unabhängig von der sozialen Situation der Eltern die Ausbildung an einer Eliteschule zu gewähren. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen auf dem Gebiet der klassischen Sprachen und des Deutschunterrichts. Eine Unterstützung des neu zu gründenden stiftischen Gymnasiums ist schon deshalb angebracht, weil die alten stiftischen Gymnasien ausnahmslos im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone liegen und ihre Tradition nicht fortgesetzt werden kann. Die Gründung hängt davon ab, ob genügend Freistellen gestiftet werden. Sprecher schlägt vor, dem Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu entsprechen.

Frau Stadträtin B r o d e r s e n weist im Namen der SPD-Fraktion darauf hin, daß über den Aufbau und die Bedeutung der stiftischen Gymnasien noch Unklarheiten bestehen, zu deren Aufklärung die Ratsversammlung nicht der geeignete Ort ist. Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

"Der Antrag der CDU/FDP-Fraktion wird an den Schulausschuß zur näheren Beratung verwiesen und ist in der April-Sitzung der Ratsversammlung wieder vorzulegen."

Ratsherr Dr. K a s c h weist darauf hin, daß Bundestagspräsident Gerstenmaier, die Phönix-Werke Harburg und der SPD-Bundestagsabgeordnete Arndt zu den Initiatoren der Neugründung gehören. Im Namen der CDU/FDP-Fraktion erklärt Sprecher sich mit der Verweisung an den Schulausschuß einverstanden.

Beschluß: Nach Antrag.

8) Betrifft: Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Umtausch der Personalausweise am 26. Februar 1961  
- Drs. 193 -

"Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die vom Ordnungsamt der Stadt Kiel am 26. Februar d.J. durchgeführte Aktion zum Umtausch der Personalausweise hat zu berechtigten Beanstandungen und Protesten aus der Bevölkerung geführt. Wir bitten

Sie zu veranlassen, daß der Magistrat in der Ratsversammlung am 16. März d.J. eine ausführliche Stellungnahme zu dieser umstrittenen Aktion gibt und insbesondere folgende Fragen beantwortet:

1. Warum sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses, des Magistrats und der Ratsversammlung nicht vorher von einer so wichtigen Aktion unterrichtet worden?
2. Warum wurde die Aktion so kurzfristig wenige Tage vorher bekanntgemacht?
3. Warum gab man der betroffenen Bevölkerung nicht die Möglichkeit, sich vorher die erforderlichen Paßbilder zu beschaffen?
4. Warum wurde ein privates Unternehmen mit der Durchführung dieser amtlichen Maßnahme beauftragt? Welche Zahlungen leistet die Stadt Kiel an dieses Unternehmen?
5. Sind die Formulare, mit der die Bevölkerung geladen wurde, rechtmäßig entstanden und wer ist für die Fassung des Textes mit den Strafandrohungen, die besondere Empörung ausgelöst haben, verantwortlich?

Stadtrat B o r c h e r t erklärt zu der Personalausweisaktion am 25./26. Februar 1961, daß folgende Gründe das Einwohnermeldeamt bewogen haben, die Aktion so durchzuführen, wie es geschehen ist:

- a) Es war damit zu rechnen, daß vor Beginn der Ferien- und Urlaubszeit 60 - 80.000 Kieler Einwohner, deren im Sommer und Herbst 1951 ausgestellter Personalausweis ungültig wird, in einem sehr kurzen Zeitraum ihre neuen Ausweise beantragt hätten. Erfahrungsgemäß kommen trotz Bekanntmachungen und Hinweise viele Antragsteller erst im letzten Augenblick und sind dann vielfach verärgert, wenn sie auf viele aus gleichem Anlaß Wartende stoßen.
- b) Das Personal des Einwohnermeldeamtes ist im Jahre 1961 durch die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung sowie durch die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl besonders stark beansprucht.

Es mußte dem Einwohnermeldeamt darauf ankommen, einen großen Teil der Anträge so früh wie möglich hereinzuholen, damit die neuen Personalausweise im Innenbetrieb des Amtes so ausgestellt werden können, daß die Einwohner 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit ihrer alten Ausweise mit den neuen versorgt werden. Das Einwohnermeldeamt glaubte, mit den später eingehenden Anträgen im laufenden Betrieb fertig werden zu können.

Bei der Aktion am 25./26. Februar 1961 sind rd. 80.000 Anträge abgegeben worden. 20.000 der Antragsteller brachten ein Paßbild mit, rd. 60.000 nahmen die Fotografen in den Annahmestellen in Anspruch, davon rd. 1.100 kostenlos.

Die Fragen in der Anfrage werden im einzelnen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wurde als Aufgabe der Verwaltung angesehen, die organisatorische Seite bei der vom Bund vorgeschriebenen Ausgabe der neuen Personalausweise, die für sich für die Stadtverwaltung Weisungsangelegenheit ist, zu regeln. Deshalb unterblieb es, ein Organ der Selbstverwaltung, wie den Ordnungsausschuß, oder deren höchste Repräsentanz, die Ratsversammlung, damit zu befassen. Es wird eingeräumt, daß eine Beratung im Ordnungsausschuß angezeigt gewesen wäre. Möglicherweise wären bei einer Beratung im größeren Kreis die mit der Aktion dann leider doch verbundenen Mängel rechtzeitig erkannt worden und wäre von der Verwaltung dann zusätzlich Vorsorge getroffen worden, sie zu vermeiden.

Der Magistrat wurde nicht damit befaßt, weil das Organisieren der Antragsannahme als Sachgebietsaufgabe aufgefaßt wurde und sich der für dieses Sachgebiet vom Magistrat bestimmte Stadtrat deshalb als zuständig dafür ansah. Auch hierzu wird eingeräumt, daß eine Unterrichtung des Magistrats besser gewesen wäre.

Zu 2.:

Am 8. Februar 1961 hatte sich das Einwohnermeldeamt intern entschieden, die Aktion am Wochenende 25./26. Februar durchzuführen. Der Bremer Unternehmer hatte mitgeteilt, daß ihm ein späterer Termin wegen der Semesterferien Schwierigkeiten mache, die benötigten Hilfskräfte aus der Studentenschaft zu bekommen. Ausgehend von der Beobachtung, daß die frühe Bekanntgabe von Terminen für derartige Aktionen vielfach keine Wirkung mehr hat und in Anlehnung an die Handhabung in Neumünster, wo dieselbe Aktion Ende November 1960 auch erst bewußt 2 Tage vorher bekanntgemacht worden ist und wo es nach damaliger Kenntnis des Einwohnermeldeamtes keine Schwierigkeiten gegeben hatte, gab das Einwohnermeldeamt die Aktion amtlich und im redaktionellen Teil erst 2 Tage vorher bekannt, veranlaßte den Unternehmer aber, die Antragsvordrucke mit den Merkblättern schon ab Mittwoch im Stadtgebiet zu verteilen. Zugegebenermaßen wäre eine frühere Fühlungnahme mit den örtlichen Zeitungen zur Unterrichtung der Einwohner über die Beweggründe für die Aktion und über den ihr zugedachten Ablauf angezeigt gewesen.

Zu 3.:

Es war angenommen worden, daß es den Antragstellern angenehm sein würde, in einem Zuge und an einer Stelle das Paßbild, soweit erforderlich, zu bekommen und den zu Hause ausgefüllten Antragsvordruck abzugeben. Das Einwohnermeldeamt hatte sich vergewissert, daß die Anfertigung eines Paßbildes in einem Fotogeschäft, je nach Art und Aufmachung, 2,50 DM bis 3,50 DM, mitunter sogar 4, -- DM kostet. Es glaubte, daraus folgern zu können, daß niemand Mehrausgaben dadurch hat, wenn er in der Annahmestelle von der Möglichkeit, sich das Paßbild dort anfertigen zu lassen, Gebrauch macht. Denn es war festgelegt worden, daß in keinem Falle mehr als der geringste in einem Fotogeschäft zu zahlende Preis, nämlich 2,50 DM, an die in der Annahmestelle bereitstehenden Fotografen zu zahlen sei.

Zu 4.:

Der Gedanke, den Großteil der Anträge für die in absehbarer Zeit neu auszustellenden Personalausweise durch eine solche Aktion hereinzubekommen, konnte überhaupt nur unter Heranziehung des Bremer Unternehmens verwirklicht werden. Mit dem eigenen dafür viel zu knappen Personal war eine solche Aktion weder in den organisatorischen Vorbereitungen, noch in der Formularverteilung im gesamten Stadtgebiet, noch bei der Entgegennahme der Anträge in den 123 eingerichteten Annahmestellen selbst durchzuführen. Hoheitliche Funktionen hat das zur Durchführung der Aktion herangezogene Unternehmen dabei nicht wahrzunehmen gehabt und hat solche auch nicht wahrgenommen. Das Unternehmen war bereits mehrfach im Bundesgebiet zu Personalausweisaktionen herangezogen worden, so z. B. in Bremen, Köln, Dortmund, Bochum, Oberhausen und Krefeld. Es hat vor allem auch, und zwar in derselben Weise wie in Kiel, mitgewirkt bei einer solchen Aktion am 27. November 1960 in unserer Nachbarstadt Neumünster. Der Regierungspräsident von Hannover hat noch am 14. Dezember 1960 für seinen Bereich seine grundsätzliche Genehmigung, dieses Unternehmen an solchen Aktionen zu beteiligen, gegeben. Das schleswig-holsteinische Innenministerium wünschte zunächst die Heranziehung des Unternehmens in Schleswig-Holstein nicht, hat es dann aber in Neumünster mitwirken lassen und nach einer Dienstbesprechung mit den Städten und Kreisen am 19. Januar 1961 seine ursprünglichen Bedenken gegen die Heranziehung des Unternehmens als gegenstandslos geworden angesehen. Ein Sprecher des MdI hat noch nach der Aktion in Kiel auf der Landespressekonferenz am 1. März d. J. betont, daß die Beteiligung des Unternehmens bei der Durchführung der Aktion zweifellos zulässig sei, unbeschadet dessen, daß das MdI die zu kurzfristige Bekanntgabe und die Formulierung des Merkblattes nicht gutheiße.

Die Stadt Kiel leistet keine Zahlungen an den Unternehmer. Das Unternehmen trägt vielmehr die Kosten für

1. das Papier und den Druck der rd. 250.000 Antragsvordrucke und Merkzettel, die im Stadtgebiet verteilt worden sind,
2. deren Austragen von Mittwoch bis Sonnabend durch Studenten,
3. die Entlohnung der Studenten und eine Vergütung in Anlehnung an Überstunden- und Sonntagsarbeitszeit an die am Sonnabend und Sonntag in den Annahmestellen eingesetzten Arbeitskräfte der Verwaltung - in 123 Annahmestellen in 51 Gebäuden im Stadtgebiet waren rd. 400 Studenten und Verwaltungskräfte eingesetzt,
4. die Raumkosten für die Annahmelokale bzw. eine Vergütung an die Schulhausmeister für Heizen und Reinigen,
5. die Kosten für ein Lichtbild für den minderbemittelten Teil der Antragsteller, deren Einkommen nicht über dem Fürsorgerichtsatz liegt, die es damit also kostenlos für sich bekommen.

Das Unternehmen stellt außerdem dem Einwohnermeldeamt bis zu 10 sog. Scheckschreibmaschinen leihweise zur Verfügung, mit denen nun im Einwohner-

meldeamt die neuen Bundespersonalausweise ausgeschrieben werden.

Das Unternehmen finanziert sich, wie auch in Neumünster, durch eine Absprache mit den Fotografen, wonach diese einen Anteil von dem Preis für die Anfertigung des Paßbildes an den Unternehmer abzuliefern haben.

Zu 5.:

Für das verteilte Merkblatt ist hinsichtlich der allgemein gehaltenen Hinweise, die sich in den ersten drei Absätzen befinden, der Text beibehalten worden, der auch bei der Aktion in Neumünster verwendet worden ist. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Strafbestimmung des Personalausweisgesetzes - der in diesem Zusammenhange eben doch mitunter mißverstanden worden ist und deshalb zugegebenermaßen unangebracht war -. Das Einwohnermeldeamt hatte bis dahin angenommen, daß die Aktion gerade in Neumünster gut und erfolgreich abgelaufen war. Es glaubte deshalb, die dortige Handhabung weitgehend übernehmen zu können und übernahm so von dort auch die Aufmachung und Formulierung des verteilten Merkblattes.

Stadtrat S c h a t z erklärt, daß die Durchführung der Ausweisumtauschaktion nicht nur in der Kieler Bevölkerung Unwillen und teilweise sogar Empörung hervorgerufen hat, sondern auch in der gesamten Bundesrepublik zu hämischen Bemerkungen Anlaß gegeben hat. Sprecher verweist auf einen Artikel in der Frankfurter Rundschau, in dem Ausdrücke fallen wie: "Schlange stehen wie vor der Währungsreform", "Unfreundliche Merkblätter in Kieler Briefkästen", "Bombengeschäft für Manager".

Die SPD-Ratsherrenfraktion ist erst von der Personalausweisaktion unterrichtet worden, als die ersten Merkzettel in die Briefkästen geworfen worden waren. Sie ist der Auffassung, daß die Angelegenheit dem Ordnungsausschuß zur Beratung vorzulegen gewesen wäre und daß der Magistrat davon hätte unterrichtet werden müssen und billigt das eingeschlagene Verfahren nicht. Die vorherige Beratung wäre vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil ein Teil der Funktionen der eigenen Verwaltung auf einen privaten Unternehmer übertragen wurde. Für eine so grundsätzliche Änderung in der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben hätte die vorherige Zustimmung der Selbstverwaltung eingeholt werden müssen, um so mehr als der Innenminister ursprünglich Bedenken gehabt hatte, die später dann als gegenstandslos angesehen wurden.

Die SPD-Fraktion hätte dem Verfahren nicht zugestimmt, vor allem, nachdem in Neumünster genau die gleichen schlechten Erfahrungen gemacht wurden wie in Kiel. Leider hat sich die Presse in Neumünster nicht der Angelegenheit angenommen. Insbesondere beanstandet Sprecher, daß die Aufforderung erst so spät bekanntgemacht worden ist und daß die mißverständliche Strafandrohung in das Merkblatt aufgenommen wurde. Beides lag nur im Interesse des Unternehmers, um recht viel Paßbilder an den Mann zu bringen. Sprecher stellt folgende Fragen:

a) Hat der Unternehmer die kurzfristige Ankündigung verlangt?

Die Frage wird von Stadtrat B o r c h e r t verneint.

- b) Hat Stadtrat Borchert den Text mit der Strafandrohung genehmigt?
- c) Warum wurden die Fürsorgeempfänger nicht besonders darauf hingewiesen, daß sie kostenlos Paßbilder erhalten könnten?

In der Bevölkerung wird der Vorwurf gegen die Stadtverwaltung laut, daß die Personalausweisaktion an Nötigung grenze. Besonders unter den älteren Bürgern wurde das Schlangestehen und das Fotografieren unter Zeitdruck mit einem umgehängten Nummernschild als menschenunwürdig empfunden. Die Bürger hatten durch die Umtauschaktion unnötige Ausgaben. In den Fotoautomaten sind beispielsweise 4 Paßbilder für nur 1, -- DM zu haben; auch sonst gibt es Fotografen, die Paßbilder für 1, 50 DM abgeben. Im übrigen wird ernsthaft zu prüfen sein, ob nicht die Annahme der 1, -- DM von den Fotografen durch den Unternehmer der Erhebung einer Gebühr gleichzustellen ist, die so praktisch ohne ein Ortsstatut erhoben worden ist. Auch dieser Vorwurf muß gründlich untersucht werden. Sprecher gibt zu bedenken, daß kein Bürger das Paßbild, das in den Ausweis aufgenommen wird, vorher sieht. Das Verfahren dürfte aus Achtung vor der Persönlichkeit des einzelnen bedenklich sein. Im übrigen müsse genau überlegt werden, wer für die Nachteile haftet, die dem Bürger durch fehlerhaftes Ausstellen eines Personalausweises aufgrund der Ausweisaktion entstehen.

Abschließend erklärt Sprecher im Namen der SPD-Fraktion, daß sie sich nicht mit dem einverstanden erklären kann, was in der Personalausweisaktion am 25./26. Februar 1961 und bei ihrer Vorbereitung geschehen ist. In Zukunft muß der Selbstverwaltung bei gleichen oder ähnlichen Anlässen Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansicht zu äußern, damit sichergestellt wird, daß die menschliche und private Sphäre des Bürgers gewahrt bleibt.

Ratsherr Dr. M u r m a n n bezweifelt, ob die Art der Behandlung der Frage in der Ratsversammlung den sachlichen Gegebenheiten entspricht. Sprecher glaubt, daß die Aktion auch einige wesentliche Vorteile für den Bürger gebracht hat. Zu dem Vorwurf, daß der Ordnungsausschuß hätte unterrichtet werden müssen, hat der Dezernent rückblickend erklärt, daß das zweckmäßiger gewesen wäre. Eine solche Erklärung eines bewährten Stadtrats sollte ausreichen. Aus seiner eigenen Erfahrung als Mitglied des Ordnungsausschusses weiß Sprecher, daß gerade im Sachgebiet des Ordnungsausschusses nicht immer vorausgesehen werden kann, welche Auswirkungen einzelne Maßnahmen haben werden. Sprecher ist davon überzeugt, daß der Ordnungsausschuß unterrichtet worden wäre, wenn man die Entwicklung vorausgesehen hätte.

Zu dem Hinweis von Stadtrat Schatz, daß in Neumünster die gleichen Klagen laut geworden sind, weist Sprecher darauf hin, daß diese Klagen erst geäußert worden sind, nachdem die Presse das Verfahren in Kiel aufgegriffen hatte. Vorher ist dem Einwohnermeldeamt auf wiederholte Anfragen nichts dergleichen mitgeteilt worden.

Der Merkzettel hatte genau denselben Text wie in Neumünster, wo er vom Oberbürgermeister Lehmkuhl abgezeichnet und genehmigt worden ist. Er ist dem Innenminister bekannt geworden, ohne daß dieser ihn beanstandet hat. Vortragender hält das Wort Nötigung im Zusammenhang mit dem Text des Merkzettels für

eine ganz erhebliche Überspitzung der Tatsachen. Im übrigen haben sich nicht an allen Annahmestellen, sondern nur an wenigen Schlangen gebildet. Ganz eindeutig steht fest, daß dem Unternehmer keine hoheitlichen Aufgaben übertragen worden sind. Dieser juristische Vorwurf darf nicht erhoben werden. Im übrigen hat die Tatsache, daß im Stadtgebiet 123 Annahmestellen eingerichtet worden sind, bewiesen, daß man bestrebt war, die Ausweisaktion so ortsnahe wie möglich einzurichten, um den Bürgern dadurch Zeit und Kosten zu ersparen. Das wäre bei einer anderen Abwicklung kaum möglich gewesen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Abgabe von 80.000 Anträgen die schnelle Abwicklung der Ausweisaktion fördern wird. Die Tatsache, daß immerhin 1.100 Bilder kostenlos abgegeben wurden, spricht dafür, daß diese Möglichkeit den Bürgern nicht unbekannt gewesen ist. Die Vorteile dieser Aktion überwiegen nach der Ansicht des Vortragenden bei weitem die Nachteile, so daß im großen und ganzen außer der unglücklich formulierten Strafandrohung und zu der kurzfristigen Bekanntgabe nichts zu beanstanden ist.

Stadtrat B o r c h e r t weist darauf hin, daß der Unternehmer in den verschiedenen Stadtteilen Verträge mit Fotografen abgeschlossen hat, die kostenlos Ersatzaufnahmen anfertigen, wenn die Aufnahme des Bildes in den Ausweis nicht zumutbar ist. Dabei wird es ohne weiteres möglich sein, daß man sich darüber einigt, ob die Aufnahme zumutbar ist oder nicht.

- - - - -

9) Betrifft: Anfrage der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Ausbau der Elisabethstraße  
- Drs. 194 -

"Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet den Magistrat, in der Ratsversammlung am 16. März d. J. darüber Auskunft zu geben, wann im Jahre 1961 effektiv mit dem Ausbau der Elisabethstraße begonnen wird."

Stadtbaurat Prof. J e n s e n berichtet, daß durch den Durchführungsplan 79 eine großzügige platzähnliche Erweiterung der Elisabethstraße auf 33 m vorgesehen ist. Der Neuaufbau beiderseits der Elisabethstraße ging zügig voran, nur bei 3 Grundstücken zwischen der Jägerstraße und der Kieler Straße ergab sich die Schwierigkeit, daß sie erst nach einer Neuordnung des Grund und Bodens bebaut werden konnten. Das Umlegungsverfahren nahm fast 3 Jahre in Anspruch. Erst im April 1960 gingen die für den Straßenbau erforderlichen Grundstücksteile in städtisches Eigentum über. Im Haushalt 1961 stehen nunmehr die Mittel für den Ausbau bereit. Das künftig in die Straße fallende Gelände ist jedoch noch nicht frei von Gebäuden. 3 provisorische Ladenbauten und eine Baracke müssen noch beseitigt werden. Die in der Baracke befindliche Drogerie Harder wird in einem von der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. betreuten Neubau

unterkommen. Es kann damit gerechnet werden, daß die Baracke am 1. Juni 1961 geräumt wird. Den anderen Ladenbenutzern ist gekündigt worden. Bisher war es leider nicht möglich, ihnen Ersatz zu bieten. Zur Unterbringung haben sich jedoch mehrere Möglichkeiten ergeben, über die mit den Betroffenen verhandelt wird. Sprecher rechnet damit, daß die Bauarbeiten im Juli begonnen werden. Wenn es nicht möglich ist, die Arkaden im Kaufhaus Strunk rechtzeitig einzubauen, muß ein provisorischer Fußgängerweg bestehen bleiben. Das beeinträchtigt das gesamte Vorhaben jedoch nicht.

Frau Stadträtin H i n z ist erfreut darüber, daß nunmehr im Juli mit den Bauarbeiten begonnen werden soll. Mit der Erweiterung dieses Teiles der Elisabethstraße ist jedoch das Gesamtproblem noch nicht gelöst. Sprecherin erinnert an die Neuordnung des Vinetaplatzes, den Ersatz für die schiefen Häuser usw. In der Bevölkerung besteht häufig die Ansicht, daß Gaarden ein Stadtteil 2. oder sogar 3. Ranges ist. Dem muß energisch entgegengewirkt werden. Ein Problem, das den Gaardenern besonders am Herzen liegt, ist auch noch die Beseitigung der Baracken an der Preetzer Chaussee. Die Gaardener Bevölkerung wird kein Verständnis haben, wenn dieses Problem nicht gelöst wird.

Stadtrat S c h a t z weist darauf hin, daß 1955/1956, als sich die Grundeigentümer leider etwas spät entschlossen, ihre zerstörten Häuser wieder aufzubauen, der Ausbau der Elisabethstraße beschlossen wurde. Er konnte allerdings nur in dem Maße vor sich gehen, wie die Gaardener bereit waren, ihrerseits ihre zerstörten Häuser wieder aufzubauen. Das Programm ist gegenüber früher insofern geändert worden, als jetzt nicht der Vinetaplatz zunächst, sondern zuerst die Elisabethstraße ausgebaut wird. Sprecher weist darauf hin, daß die Verwaltung eine Verpflichtung übernimmt, den jetzt genannten Termin zu halten.

- Kenntnis genommen -

- 10) Betrifft: Änderung der Marktordnung - Drs. 188 -  
Berichterstatter: Stadtrat Borchert  
Antrag: Dem anliegenden 2. Nachtrag zur "Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Kiel vom 10. März 1955" wird zugestimmt.

Stadtrat B o r c h e r t erläutert die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

- 11) Betrifft: Entgeltsordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Turnhallen - Drs. 191 -  
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann  
Antrag: Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Entgeltsordnung für die Über-

lassung städtischer Schulräume und Turnhallen wird genehmigt.

Stadtrat L ü t g e n s verweist darauf, daß der Beschluß der Ratsversammlung vom 1. Dezember 1960, den Sportvereinen die Räume kostenlos zu überlassen, durch die Vorlage nicht hinfällig geworden ist. Soweit Mittel dafür noch erforderlich sind, werden sie vom Sportamt im Nachtragshaushalt angefordert.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Freimachung der Kasernenanlage Kiel-Wik; hier: Bundesdarlehen für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III) - Drs. 209 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 1.410.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100 v. H.

Zinssatz: 2 % p. a. vom Tage der Auszahlung der einzelnen Darlehensraten an; die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 1.4. und 1.10. zu entrichten

Tilgung: spätestens mit dem 1.4. des auf die Darlehensgewährung folgenden dritten Jahres, beginnend in 20 gleich hohen Jahresbeträgen

Kündigung: Die Stadt Kiel kann das Bundesdarlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; seitens des Bundes ist das Darlehen unkündbar.

Besondere Bedingungen: Der Bund behält sich das Recht vor, jeweils in Abständen von 3 Jahren zu prüfen, ob der Stadt Kiel auf Grund ihrer Finanz- und Wirtschaftslage eine höhere Verzinsung und schnellere Tilgung zugemutet werden kann. Der Zinssatz kann auf Grund dieser Prüfung höchstens bis zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhöht werden.

2. Das Darlehen ist zur Errichtung einer Ersatzunterkunft für die Mädchenberufsschule (Berufsschule III) zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Bergungsschlitten für das Bergschulheim St. Andreasberg  
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 196 -  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 450, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 2712/6.981 - Bergungsschlitten -. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen  
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 180 -  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 585, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 23/811 - Rückzahlung von Werkdienstwohnungsvergütungen -. Der Betrag wird gedeckt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 23/655.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Ankauf eines neuen Büchereiautos der Stadtbücherei - Drs. 195 -  
Berichterstatter: Frau Stadträtin Brodersen  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 43.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/986 - Ankauf eines Bücherei KFZ -.

Der Betrag wird gedeckt durch 6.000 DM aus der Erneuerungsrücklage V 351/420. Der Rest von 37.000 DM ist in den ordentlichen Nachtrags-  
haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen  
Rahmen zu decken.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Neubau der Berufsschulen I und II, 1. Bauabschnitt - Drs. 189 -  
Berichterstatter: Frau Stadträtin Brodersen  
Antrag: Die bei der Haushaltsstelle V 24/120 - Neubau der Berufsschule I und II - bereitgestellten Mittel für den 1. Bauabschnitt in Höhe von insgesamt 6.487.000, -- DM dürfen um 168.000, -- DM überschritten werden. Die Deckung erfolgt aus den bei derselben Haushaltsstelle bereitgestellten Mitteln für den 2. Bauabschnitt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: Sturmschäden im Seebad Düsternbrook - Drs. 178 -  
Berichterstatter: Stadtrat Lütgens  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 21.750, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/6.853 - Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsternbrook - .  
Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1961.  
Beschluß: Nach Antrag.
- 18) Betrifft: Bau von Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen in der Spichernstraße - Drs. 176 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.800, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7021/6.9640 "Kanäle Spichernstraße", 2. Rate.  
Der Betrag wird gedeckt durch Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan 1961 und, soweit möglich, durch Entnahme aus Erneuerungsrücklagen finanziert.  
Beschluß: Nach Antrag.
- 19) Betrifft: Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände am Grasweg  
Berichterstatter: Stadtbaurat Prof. Jensen - Drs. 177 -  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 4.000 DM bei der Haushaltsstelle 68/6.951 - Bau eines Lagerschuppens auf dem Bauhofgelände, Schlußbewilligung - .  
Der Betrag ist im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.  
Beschluß: Nach Antrag.
- 20) Betrifft: Erstattung der Auslagen der Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung  
Berichterstatter: Stadtrat Borchert - Drs. 181 -  
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 3.000, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/691 - Er-satz von Aufwendungen der Wehrpflichtigen - .

Der Betrag wird gedeckt durch eine entsprechende Zuweisung vom Land, die bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 130/071 - Von Bund und Land - zu vereinnahmen ist.

Beschluß: Nach Antrag.

21) Betrifft: Änderung und Verlängerung der Abgabenordnung über eine Ausgleichs-  
abgabe auf auswärtiges Frischfleisch - Drs. 182 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: a) Der folgende Nachtrag zu der Abgabenordnung über eine Ausgleichs-  
abgabe auf auswärtiges Frischfleisch wird beschlossen:

### "3. Nachtrag

zur Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges  
Frischfleisch

Vom 1961

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl. -H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 1, 13, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung und des § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (RGBl. I S. 138) in der Fassung der zweiten Veränderungsverordnung vom 2. November 1941 (RGBl. I S. 683) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgenden Nachtrag beschlossen:

### Einzigter Artikel

§ 10 der Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 (1. Nachtrag) und 19. Januar 1956 (2. Nachtrag vom 20. Februar 1956) erhält folgende Fassung:

### § 10

### Rechtsmittel

- (1) Der Abgabepflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Heranziehung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kiel, den 1961

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat"

- b) Gleichzeitig wird beschlossen, die anliegende Abgabenordnung über eine Ausgleichsabgabe auf auswärtiges Frischfleisch vom 18. Oktober 1951 in der Fassung der Ratsversammlungsbeschlüsse vom 17. Dezember 1953 (1. Nachtrag) und 19. Januar 1956 (2. Nachtrag vom 20. Februar 1956) über den 31. März 1961 hinaus zu verlängern.

Beschluß: Nach Antrag.

- 22) Betrifft: Änderung des Stellenplanes 1961 für die Berufs- und Fachschulen  
- Abschnitt Muthesius-Werkschule - - Drs. 202 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Brodersen

Antrag: a) Bei der Planstelle des Leiters der Muthesius-Werkschule 2661/1, die z. Z. nach der Besoldungsgruppe A 15 k. u. A 14 LBesG ausgewiesen wird, wird der Vermerk k. A 14 gestrichen.

- b) Die Planstelle des Leiters der Abteilung Keramik der Muthesius-Werkschule 2661/11, die z. Z. nach der Vergütungsgruppe III TO. A ausgewiesen wird, wird in eine Planstelle der Bes. Gruppe A 13/13a LBesG umgewandelt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Neubesetzung der Ausgleichsausschüsse I, II und III - Drs. 197 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: In die Ausgleichsausschüsse werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

a) Ausgleichsausschuß I:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Stellvertreter:

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Stellvertreter:

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Stellvertreter:

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Stellvertreter:

b) Ausgleichsausschuß II:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Stellvertreter:

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Stellvertreter:

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Stellvertreter:

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Stellvertreter:

c) Ausgleichsausschuß III:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Stellvertreter:

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Stellvertreter:

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Stellvertreter:

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Stellvertreter:

Sollte durch Gesetzesänderung die Dauer der Wahlzeit auf 4 Jahre festgelegt werden, gilt die Neuwahl entsprechend der Gesetzesänderung auf 4 Jahre.

Beschluß: Es werden gewählt:

a) Ausgleichsausschuß I:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Herbert Scholz, Angestellter, Kiel, Gneisenaustraße 2

Stellvertreter:

Herr Paul Zöllkau, Angestellter, Kiel-Holtenau, Waffenschmiedel

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
Ratsherr Kurt Neumann, Kiel, Heikendorfer Weg 43

Stellvertreter:

Frau Wilma Behnk, Hausfrau, Kiel-Ellerbek, Peter-Hansen-Straße 136

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:  
Frau Antje Hochheim, Kiel, Westring 271

Stellvertreter:

Herr Erich Arndt, Kiel-Wellingdorf, Unterstraße 1

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Herr Walter Vagdt, Kiel, Hamburger Chaussee 146

Stellvertreter:

Herr Bernhard Peter, Kiel-Wellingdorf, Radsredder 12

b) Ausgleichsausschuß II:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Klaus Hupp, Lehrer, Kiel, Hansastraße 6

Stellvertreter:

Frau Agnes Steinmann, Hausfrau, Kiel, Jungmannstraße 37

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Frau Meta Wilimzig, Kiel-Gaarden, Johannesstraße 44

Stellvertreter:

Frau Lena Schröder, Kiel, Ringstraße 33

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Ratsherrin Hildegard Franzius, Kiel, Ringstraße 90

Stellvertreter:

Herr Wolfgang Hochheim, Kiel, Zastrowstraße 30

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Frau Ellen Pries, Hausfrau, Kiel, Esmarchstraße 66

Stellvertreter:

Herr Karl von Seydlitz, Kaufmann, Kiel, Gellertstraße 22

c) Ausgleichsausschuß III:

1. Als Vertreter der Vertriebenen:

Herr Alfred Stellmacher, Kiel-Gaarden, Elisabethstraße 97

Stellvertreter:

Ratsherr Herbert Wollschlaeger, Kiel, Eckernförder Allee 33

2. Als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:

Frau Ilse Sade, Angestellte, Bielenbergstraße 2

Stellvertreter:

Herr Walter Schindeler, Tischlermeister, Kiel-Ellerbek, Franziusallee 124

3. Als Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge:

Frau Helga Weisse, Hausfrau, Kiel, Harmsstraße 78

Stellvertreter:

Frau Gerda Bredenbeck, Hausfrau, Kiel-Ellerbek, Lütjenburger Straße 14

4. Als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreise der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge gehört:

Herr Hans Kosak, Kiel, Scharnhorststraße 3

Stellvertreter:

Herr Werner Beyring, Kiel, Kirchhofallee 70

24) Verschiedenes

a) Kündigung von Kleingärten

Ratsherr N o l t e bedauert es, daß wieder einer größeren Zahl von Kleingärtnern die Gärten gekündigt worden sind. Die Stadt Kiel sollte mehr Gelände für Dauerkleingärten bereitstellen, damit solche Kündigungen vermieden werden. Sprecher bittet zu überlegen, ob nicht ein Gelände in Kronsburg (Weizenrott) als Dauerkleingärten angelegt werden kann.

Frau Stadträtin H i n z weist darauf hin, daß nur Zeitgärten gekündigt worden sind. Die Kleingärtner bringen sehr viel Verständnis für den weiteren Ausbau der Stadt und für die Schaffung von Arbeitsplätzen auf. Die Dauerkleingärten gehören nach einem alten Beschluß der Ratsversammlung zum Dauergrün der Stadt. Beim Auslegen neuer Gebiete als Dauerkleingartengelände muß man sehr sorgfältig überlegen, ob dafür auch ein Bedarf besteht. Sprecherin erinnert an die Gaedekoppel, die angekauft worden ist, und für die später keine Verwendung als Dauerkleingartengelände war.

- Kenntnis genommen -

b) Durchführung der Linie 8 nach Ellerbek

Ratsherr O l s s o n bittet mitzuteilen, wann die Linie 8 nach Ellerbek verlängert wird, und fragt Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs AG nach dem Stand der Angelegenheit. Sprecher ist damit einverstanden, wenn die Anfrage in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung beantwortet wird, wenn es heute nicht erschöpfend möglich ist.

Bürgermeister weist darauf hin, daß die Verlängerung der Linie 8 abhängig ist von dem Ausgang eines Prozesses der Kleinbahngesellschaft, den diese gegen die Konzession angestrengt hat.

Ratsherr N o l t e meint, daß nach dem Inkrafttreten des Personenbeförderungsgesetzes keine Möglichkeit mehr besteht, der Kieler Verkehrs AG die Verlängerung der Linie zu untersagen.

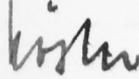
- Kenntnis genommen. In der April-Sitzung der Ratsversammlung ist weiter über die Angelegenheit zu berichten. -

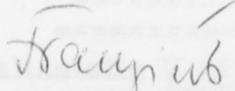
c) DM-Aufwertung

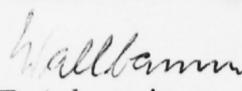
Stadtrat S c h a t z erklärt, daß man an den pessimistischen Stimmen, die sich kritisch und sorgenvoll über die Auswirkungen der DM-Aufwertung auf die Kieler Wirtschaft, insbesondere die exportintensiven Metall- und Werftbetriebe, nicht vorbeigehen könne. Sprecher hofft, daß die Pessimisten nicht recht bekommen. In der Sorge um eine kontinuierliche Entwicklung des Auftragsbestandes in den Kieler Betrieben bittet Sprecher die Verwaltung, die Entwicklung sehr sorgfältig zu beobachten und der Ratsversammlung zu berichten, wenn sich die Besorgnisse bewahrheiten.

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h verweist auf die gleichlautenden Äußerungen des Ministerpräsidenten und der Fraktionen des Landtages in dieser Angelegenheit. Es ist klar, daß in Gebieten, die nicht als unbedingt krisensicher angesehen werden können, die Entwicklung der DM-Aufwertung nicht übersehbar ist. Es ist daher richtig, daß man versucht, innerhalb der Kieler Wirtschaft eine breite Streuung auf verschiedene Unternehmen zu erreichen. Seit 1950 ist man einen wesentlichen Schritt vorwärts gekommen. Man muß alles dransetzen, daß dieser Weg fortgesetzt wird.

- Kenntnis genommen -

  
Stadtpräsident

  
Ratsherrin

  
Ratsherrin  
(Schriftführer)

Kiel, den 23. März 1961

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. März 1961 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 2b a) der Niederschrift: Schul- und Kulturamt z. K.

"	"	2b b)	"	"	a) Schul- und Kulturamt z. K. b) Jugendamt z. K.
"	"	3	"	"	2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
"	"	4	"	"	2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
"	"	5	"	"	2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
"	"	6	"	"	2 x Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
"	"	7	"	"	Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
"	"	8	"	"	Einwohnermeldeamt z. K.
"	"	9	"	"	Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
"	"	10	"	"	2 x Ordnungsamt - Vollzugsdienst - z. K. u. w. V.
"	"	11	"	"	Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
"	"	12	"	"	a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V. b) Rechnungsprüfungsamt z. K. c) Schul- und Kulturamt z. K.
"	"	13	"	"	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V. b) 2 x Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	14	"	"	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V. b) 2 x Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	15	"	"	a) Stadtbücherei z. K. u. w. V. b) 2 x Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	16	"	"	a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V. b) Hochbauamt z. K. u. w. V. c) Kämmereiamt z. K. d) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	17	"	"	a) Sportamt z. K. u. w. V. b) 2 x Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
"	"	18	"	"	a) Tiefbauamt z. K. u. w. V. b) 2 x Kämmereiamt z. K. c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

- Von Punkt 19 der Niederschrift:
- a) Tiefbauamt z. K. u. w. V.
  - b) 2 x Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 20 " "
- a) Einwohnermeldeamt z. K. u. w. V.
  - b) 2 x Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 21 " "
- " " 22 " "
- a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
  - b) Hauptamt z. K. u. w. V.
- " " 23 " "
- a) Ausgleichsamt z. K. u. w. V.
  - b) Hauptamt z. K.
- " " 24a " "
- Tiefbauamt - Gartenbauabteilung - z. K.
- " " 24b " "
- a) Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V.
  - b) Hauptamt z. K.
- " " 24c " "
- Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

- " " 1 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 2 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 3 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 4 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 5 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 6 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 7 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
  - b) Kämmeriamt z. K.
  - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

- Von Punkt 8 der Niederschrift: a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 9 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 10 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 11 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 12 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 13 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 14 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.  
 b) Kämmereiamt z. K.  
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

3) ZdA.

I. A.

Te.

SITZUNG

des Magistrats  
der Ratsversammlung

vom: 16. 3. 1961

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats  
der Ratsversammlung

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschrift	
Büro des Stadtpräsidenten		Brandt 27/3.61
	Punkt: 2ba - 2bb - 7 - 11 - 12 - 13 - 14 - 16 - 22	
Adm.-u. Kulturbauamt		W. Müller 27/3
	Punkt: 2bb -	
Finanzamt		Frühke
	Punkt: 3 - 4 - 5 - 6	
Stadtplanungsamt		Wedekind 27/3
	Punkt: 8 - 20	
Einwohnermeldeamt		Loth 27/3
	Punkt: 9	
Bauverwalt. Amt		Wedekind 27/3
	Punkt: 10	
Ordnungsamt - Vollzugsdienst		M. Meike 27/3.61
	Punkt: 12 - 13 - 14 - 15 - 16 - 17 - 18 - 19 - 20 - Mittwochs. Sitz: 1 - 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 13 - 14	
Kämmerei		Kammer 27/3
	Punkt: 12 - 13 - 14 - 15 - 16 - 17 - 18 - 19 - 20 - Mittwochs. Sitz: 1 - 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 13 - 14	
Rechnungsprüfungsamt		J. K. 27.3.61

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt: 15

Stadtbücherei

Vilain

28/3.

Punkt: 16

Hortbauamt

Vedekvi 27/3.

Punkt: 17

Sportamt

Vilain

28/3

Punkt: 18 - 19 - 24a -

Fischaamt

Vedekvi 27/3.

Punkt: 21 -

Schlachthofbetriebe

Vilain

28/3

Punkt: 23 -

Frischfleischamt

Christl

Punkt: 24b - 24c -

Amt f. Wirtschaftsförd.

Wänge 27/3.

Punkt: nichtöffentl. Sitz: 1-2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-14

Landschaftsamt

Pravda 27. 3. 61

Punkt:

Punkt: